OFM WIEN

CISTA 46 - A - II

An Eine Löbl. N: Ö: Regirung

Günstige Herren Und Freundtsch: Zu Volge des ergangenen Erlass ist schrifftl. Judicialiter veranlasset worden, wie daß die hierinnfahls verordnete Herren Comissarien den Augenschein in loco questionis vorzunehmen, alß ingleichen zu Vornehmung des Augenscheins eine schleünige Tagsatzung geben, dem deren ehrsüchtigen Verschwender sollen, etc.

Gelangt an Eür Günst: Und Freundtsch: Herren mein dienstl. bitten, dieselbe geruhen die auflag ahn die Herren Comissarien also ergehen zu lassen, daß sie einer fürdersamben Tagsatzung hierzu benennen (mich Eür Herren

Eür Günst: Und Freundtsch:

Dienstl.

Sigmund Abbt zu Lilienfeld.

[illegible] mp

D.

fiat interimaliter Comissa-
rien auszuleg(en), wie gebetten.
4 Junij 1712.

D.
zu Vornehmung unverweilt,
den Vergang(en)heit wirdt hie(r)
mit der [illegible] dis(er) Sach umb
8. Uhr benennet. [illegible]
d. 7. Junij 1712.

[illegible]
E. V. Lippert
Johann Frantz [illegible]

H. Dr. [illegible] dis gez
[illegible] zu [illegible]
[illegible] dito

d. s. 4 Junij 1712

Regl.
Geistli(chen) Herrn
Sigismundi Abbtens
zu Lilienfeldt. B.
Contra
Fraun Madam Fürstin
Estherhasy de Galantha

[illegible] auftragen an die
HH. Comissarien [illegible]
benennung [illegible]
[illegible]

Hochedl Gebohrner

Hochgebohr Günstiger Herr E. W. M. und Herr Graf:

E: M: Nach inhalt deß zwischen meinen fürstl:
Gemahl und mir unterm 1. July 1702. getroffenen
A. Vergleichs A. hat derselbe sub §: vierzehentens
entweder mir Nebst denen andern Pactirten
Schuldigkeiten, noch 10/m fl. in paarem gelt ~~mir~~ zu
erlegen, oder aber mir bey denen P: P: Augu-
stinern auf der Landtstrass hafftende Schuld
so gleichfalls 10/m fl. austragt, über sich zu nehmen,
und mir hierumben der obligation cassirter
zu extradiren; Deß gleichen hat derselbige
ibidem §. fünfftzehentens denen P: P:
franciscanern an denen schon von mir abge-
schafften 5000 fl. noch restierendes quantum der ge-
stalt zu bezahlen versprochen, daß deren wegen
mir an andern meinen forderungen nichts ab-
gebrochen werden solte

Wan aber Nun derselbe bis auf dise Stund
solchen Vergleich A. quo ad hoc puncta nicht voll-
zogen hat, und Nun derley auff handschrifft

und Rechtschafft gegründte anforderungen ceta-
tissimam executionem mich durch ziehen

Also gelangt an Eur gnädig und herrlichkeitt mein
Ehren dienstl: bitten, die geruehen mehr ge-
dacht meinen fürstl: Herrn gemahl, das Er
wegen obigen an statt meiner zu bezahlen
übernohmenen posten sowohl in capital als Interesse
auch deruhrsachenden expens und uncosten, de
quibus Protector, der Pacierte contentierung
leisten, oder mich meiner diesorths habend
obligationen enthaben solle, durch den ge-
nädig: gebotts-brieff aufzulegen: Mich
befehl:
Eur Gnädig und herrlichkeitt c.

gehorsamwillige
Eva fürstin Esterhasin.

[illegible]
Advocatus ex offo

6

Die Unbillige Rechtsanhaltung betreffend.

13. 7bris. 1708.

E.V.M.: Pⁿ: 13. 7bris. 1708.

Gehorsambste: Anzeigen und bitten

Pro Fürstin Esterhasin de Galantha etc.

Contrà

Herrn Paulum Fürsten Esterhasj des Königreichs Hungarn Palatinum, Ihren Ehegemahl.

[illegible]

Pro gebottbrieff etc.

Handschl. A. Brod Anweisung.

Ich Johann Baptista Hornboser [illegible] und Stallen-
meister der Hochfürstl: [illegible] bekhenne das ich [illegible] Fürsten
Esterhasi de galantha Littenant gbnä: Herrn Paul fürsten Ester-
hasi des Königreich Hungarn Palatinum etc: [illegible]
[illegible] Ihro Hochf: Augustinus [illegible] Hochf: [illegible]:
[illegible] [illegible] [illegible]: die Abschlag [illegible]
aufzahlung: den 14: Jenner: 708: Ihro hochfürstl. gnad. Herrn fürsten
Esterhazy samentl: [illegible] in Wienn in [illegible]
[illegible] praes: Zu Urkhundt mein Petschaft hier-
unter gestellt. Actum Wienn ut supra.

Hoch: und Wollgeborner Herr Graff

[illegible]

[illegible] Herr Landt Marschall, und Herr Grub: Landt-Obristen. Es hat mir meine Frau Gemahlin [illegible] rispecto [illegible]: Von den [illegible] glichenen Capitalien: 80m fl. und rispecto der [illegible], [illegible], auch [illegible] und Vereinigung den 29.ten Octob: vergangenen Jahrs sub lit. A. B. und den 7.ten Janu: rispecto der [illegible] schuldig wordenen [illegible]: von dem Capital deren 80000 fl. sub C. den 17.ten Janus: aber rispecto deren [illegible] Mobiliar [illegible] [illegible] sub D. wie auch rispecto aller dieser [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] haltens Gebotsbriefe E. F. G. [illegible] lassen;

Worüber Ihr [illegible] und Freundschafft sowohl [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] derzeit in meiner macht nicht stehe, der Frauen [illegible] werde in einem noch in dem anderen puncto die libellirte Contentirung zu praestiren, [illegible] [illegible] Rath und [illegible], daß ich [illegible]

den feind: ehenechsten alda meiner in hun-
garn ligenden Statthern, und alda geschehe-
nen feindlichen einfällen beraubt leben müssen,
alßzwar, daß ich selbsten zu meiner täglichen
subsistenz die benöthigte media bisshero
anticipirt habe, bey welcher wahren dergestalten
bewandtnuss;

Gelanget an Herrn gruß und freundtschafft
mein dienst: bitten, dieselbe geruehen
die Frau Stegerin mit dero ihm an mich
gestellten praetensionen dergestalt à limi-
ne judicij ab: und auch gebührt zuweisen.
mich hingegen &c.

Euer gunst und Freundsch:

Dienstwilliger
Paulus Fürst Esterhazi
deß Königreichs Hungarn
Pallatini.
Rasstorff:
[illegible]

Hinterhalten.

18 Febr: 1704

Lorenz 21.

L: M: B: 18 Febr: 1704

Gräfl: Heiraten und Kinder.

Pauli Fürstens Esterhasi de Gallantha königl: Hungarischen palatini Contract

Frauen Evam Esterhasin gebohrnen Tekelin.

P: der zeit A. L: [illegible] judicij ab[illegible] auf gedacht [illegible]

[illegible] omnibus Actis.

[illegible] 4 B

Hoch Frey Wohl Gebohrner Herr Graf.

Gnädiger Herr L: W: und Herr Hochw: L: Ober

A. Ich hat mir jüngsthin Meine Ehe: gemahlin hiebey schlies-
B. sendte 4 ansäz A. B. C. D. in pto der interesse von den ver-
C. glichenen capital deren 80 fl. und in pto der Pferdt, wägen, schli-
D. tten, auch traidt und geringschäzung, item wegen der ferneren
interesse von besagten 80 fl. und dan in pto der mobilien extequirung
wessen, worüber Euer Gst: und Hochw: ich so viel dienstlich zu
hinderbringen habe, wie daß ich der frauen Klägerin sowohl den in
besagten vergleich bedürfften zug von 6. Pferdten, sambt dar-
zu gehörig wagen und schlitten, wie auch die 50 mutt getraidt, und
300. Emer Wein in natura auszufolgen zu lassen urbüttig
seye, dise auch diser effecten allhiero stündlich abzuhollen
können, so viel aber von verlangte interesse anbelangt, weil ich
der frauen Klägerin zu der befriedigung meinen aigenthumblich
allhiero auf dem Neubau habenden garten, und darzue bei-
jezigen behausung umb 22 fl. ... an, und in solutum ver-
geschlagen haben, und weiters dan bey so gestalten sachen keine
weitheren execution vonnöthen hab, so finde es dermahlen ...
vermeindet, daß sich die frau Klägerin, über dises raisonable
anerbietten judicialiter erklären. etc.

Gelangt an Euer Gst: und Hochw: mein dienstliches bitten,
Dieselbe geruhen der frauen Klägerin dieses mein anerbietten

auch Rathschlag zu nemben, und hierüber die erstat-
tung ihrer erklährung auch zu begehren. Mitheingeschl.

Euer dienstwillige freundtschafft

dienstwilligst:

Paulus fürst Esterhasi de Gal-
lanta deß Königreichs Ungarn
Palatinus.

Mitbrüder(?)

Ps 9. Junij 1704.

L. M.

Euer fürstl. freund und lieben

Pauli fürsten Esterhasi de
Gallanta deß Königreichs Un-
garn Palatini ~~A~~ E. G.

Gn.

Frauen Evam fürstin Ester-
hasi.

Wegen neuermelter(?) er-
schließend(?) erstattungs
auftrag.

in omnibus punctis.

der fürstl. frauen gegen[illegible]
umb ihre erklährung zu
zu stellen.

L. 9. Junij 1704

Ps: 12ten Junÿ 1704

N. B. Cammergraff(?) ...

Hoch- und Wohl Edelgebohrner Herr
Herr etc.

A. Fürstlicher Herr L. M: und Herr Regt: L. Obrist: p.
bey d. auf mein anlang A. auf [illegible] angeordnete
remittirt: tagsatzung: selber ich ganz zeither den außgang des
gegentheils in die aufsaz gezogen worden, wie zu machen aber
hiezue mein Ht: bestellten unumbgänglich erfordert wurde,
selbigen aber wegen andern unumbgängl: Commission dermahlen
nicht erscheinen kann, also

Gelangt an Euer Gstr: und Hochw: mein dienstl: bitten
die geruhen an den Landg: Herrn Landschreiber, wegen
bestimmung einer auch perempt: tagsatzung: die Verordnung
ergehen zu lassen. Mich salvo jure [illegible] empfehle

Euer Gstr: und Hochwohlgebohrnschafft

Dienstwill:
Paulus Fürst Esterhasi
[illegible]

Fiat dem H. Landtschreib: bey zu
[illegible] auf zu [illegible] gebetten

3. July 1704.

C:

Den 11. diß Nachmittag umb 2 Uhr
bey mein peremptorie zu
erscheinen den 4. [illegible] July 1704.

H. der beede gegentheil [illegible]
zu [illegible]
C: den 5. July 1704.

L. M. Pr: 3. July 1704.

Devotiß: Bitten

Paul fürsten Esterhasi de
Gallanthe Königl: Hungarisch
Palatini.

Contra K.

Fr: Evam fürstin Esterhasin
gebohrne Tekelyin

[illegible] anderweit peremptorie
remittirt Tagsatzung

Hoch und Wohlgebohrner Herr Graf.

Jüngsten Herr L.M. und K. Gral L. Obrist Wachtmeister Nachdeme
mir die Frau Klägerin in 4 puncten ihrer ge=
stellten anforderungen hierbey kommende ansatz
A lit. A.B.C.D. exequiren lassen, hab ich mich den 9 huius
B dahin erklärt daß ich derselben zwar wohl den Kir=
C gleiterung bey den Schwarden sambt darzu gehörigen
D wagen und Schlitten wie auch die 10 Mutt getraid
E und 100 Eimer Wein in natura außfolgen zu lassen
verbindig seye: Und weil nun sie diese effecten alhier
kundtlich überkommen kan, also hat sie ob auch ihre
gütl. Liebig bewenden lassen, respectu der übrigen
F rest der außstendigen interessen aber gedachter drey
G puncten hat selbe den 14 huius mit lit. G.H. eindten
H mein in Exceptionis offertum daß ich ihr Eimbliches
Meinen eigenthümblichen alhier auf dem Weinbau habenden
garten, und darzu gehörige behausung umb 2200 fl
in solutum überlassen wolle, so viel entgegen eingeben
dat daß sie sich mit solchem garten nicht vergnügen
lassen könte, sondern entweders gelt oder ferners Execu
haben müste: Worüber dan auch ungehindert Meines
anerbiedens oben die außfertigung des gebettenen
anlass und edicts mit vorhergehender erinnerung
gewilligt worden ist.

Wann nun aber es landtkündig ist, daß ich bey
gegenwärtigen Rebellischen Kriegs troublen aller meiner
güetter und innkünfften dergestalten beraubet worden
daß ich weder von denen Maistentheils in grundt
ruinirten unterthanen das geringste emolumentum zu
genießen, noch auch sonsten von denen Wirtschafften
oder herrschaffts ertragnussen einigen nutzen, der biß
zu hoffen habe, mithin mir pure unmöglichkeit ist
die Erbgerechtsch. für dißmahl mit par gelt zu con-
tentiren, dahingegen dieselbe obbedeuten von mir in
solutum vorgeschlagene parthey umb so viel weniger
difficultiren sollen, wie solche inhalt dedimirter
gewalt überreichte selbsten für unterbleiblichen medium
solutionis agnosciret, und den gründtlichen anschlag dar-
auf führen lassen, also daß es bloß an ausfindigmach-
ung eines verlässlichen pretii so mittels eines re-
mittirung zu dem kays. Landschreiber geschich-
den erwünschten schluß solchermassen

Gelangt an Euer Exc. und hochgräfl. Gnaden mein dienstl.
bitten dieselbe geruhen diesfalls in bedeuter remitt-
irung ex offo zu verwilligen und wegen eines be-
liebigen Abschätzungs benennung an bedeute kays.

dl. Landschreiber die behörige Anordnung ergehen
zu lassen, zu bitten nicht ermangelt.

Euer gestreng und festn

Dienstwilliger

Pauly Fürst Esterhazi
des Königreichs Ungarn
palatiny

[illegible]

Der Kayl. N.Ö. Landtschreiber
zu benennung einer ander
fürdersamen peremptorischen
Tagsatzung [illegible]

21 Juny 1704.

Exh. 25. Juny 1704.

Den 3. July Nachmittag umb
2 Uhr bey mir peremptorie
zu erscheinen. Wien 25. Juny
1704

H. Dr. Paul [illegible]

L. M.

Ps. 21 Juny 1704

Dienstfreundtlich und bitten

Pauli Fürstens Esterhasi
des Königreichs Ungarn
Palatini

Ca

Ihr Exc. Fürstin Esterhasi

M. J.

Hingebettene Remiss-
ionis ex offo an den
Kays. N.Ö. Landtschreiber

in puncto [illegible] [illegible]

Unsern dienst in gueten Willen zuvor; Hochgebohrner
Herr Fürst. etc.
Nachdeme Derselbe seiner fürstl. Gemahlin der Hochge-
„bohrnen Frauen Frau Fürstin Esterhazÿ der bis dato„
„vorenthaltenen Schmuckh und Verzeichnete Mo-„
„bilien und Wehrungen, so den 1. Julij 702. zwischen
beeden fürstl. Ehegenossen aufgerichteten Vergleich zu„
Folge, über den Vorhin zuvorst intimirten Schadlos„
„brief bis anhero weder in natura noch in den
Specificirten werth restituiret hat; Und nun von
der Hochf. Supplicantin die außfertigung des anschafs,
A. wie aus A. zuersehen ist, urgiret wird;

Alß ist in Nahmen der Röm. Kaÿl. Mt. Unsers
Allergnädigsten Herrn, Mein befelch, daß der H. fürst
berührten Schadlosbrief inner 8. tagen gewißlich
Vollziehe, widrigen falls wird der begehrte
anschaft auf zuforderligen verwilliget werden;
hieran beschieht etc. Datum Wienn den 10.ten
Maij 710.

Landt Untermarschl.

An
den H. Paul Fürsten
Esterhazÿ.

Beyleeds Copia

Ab: frawen Fürstin
Osterheym betreffen

Actum 10. Maij 1580

JJ.

422.

Hoch Edl gebohrner

H. E.

Den gebueth günstigen H: L: v: M: x: über die jüngst intimirte Andachts Haltung des aus Laag A.

Werde Euer Hochfürst Landts Fürstl: nunmehro in den herrschaftlichen Gebottsbrief zu erwillig; nicht [illegible].

Euer Hochfürst Landts Fürstl.

Ehrenwillige
Eva Esterhazin de Galantha des heyl. Röm. Reichs Fürstin.

Bauendorf

O.

Fiat weiter nichts einkomen des Gebott brieff bey der Canzley auszufertigen.

21. febr. 1704.

den 18. dito fürgenohmen.

L: V: M: 8 Febr: 1704. 27 Jan

Widerholt- Ehrnandienstliches bitten,

Eva Esterhazin de Galantha, des H: R: Reichs Fürstin.

X Contra

Herrn Paulum Esterhazi de Galantha, auch des Heyl. Röm: Reichs Fürsten, Maritum.

in puncto Alimentation.

Pro: Summarischen Mandats: Gebotts brieff betreffend

Hoch und Wollgebohrner Herr
graff

Ingebiedr Günstiger Herr L: M: und Herr
graff: Land Obrist: daß mein fürstl: Herr
gemahl und gegentheill wider dißseitige 30
A. tägige Verordnung A. vom 10.ten Xbris den
B. 15.ten eiusdem sub B. despitirt, und die cassa-
mirung der vom ihm unterm 4.ten May vermachte
C. ut C. angesuchten auch begehrten meine
Weigerung aus gebrauchten und billmäßig
D. erstmeldter comission Tagsatzung D. ange-
halten, ist Ihm zum bescheid erfolgt, daß
er zufolg der comissionaliter geschehenen Ver-
anlassung über die von mir gestellte anforde-
rungs puncta seine erklärung thun solle,
Es hat aber derselbe diesen auftrag nicht pa-
E. rirt, sondern den 9.ten January nebst einer
Verhörung ut E. incaminirt, zwey seiner eigenen
bedienten, welche sich der gegräffl. hungarischen
occupation theilhafftig gemacht, und notorie
F. unzüchtige Zeugen sezundt, über die Weisß
articul F. zu den und beruchnen zulassen,
damit die sach nur zum weithern, und so lang

daß sie den außgang nicht erleben möge, protrahirt
werden ~~solle~~. Die in B. abgeforderte com-
missionalacten veranlaßte erklärung über hat der-
G. selbe sub G. den 21. January nachhin dahin
erklärung verstattet, daß sie in meine anforde-
rungs puncta nicht einwilligen könte.
Hierzumachen aber Ew. hier gegentheill selbst ex-
C.D.E. diese comission außgewürckht und mir
ein vergleich angetragen hat, mithin wan sie
meine anforderungs puncta nicht simpliciter
eingehen will, doch daß in was sie durch vergleich
sich einlassen kann, ihr verfänglich verjähren
soll und muß, gestalten sonsten mir gar zu klar
heraus kommen würde, daß sie die löbl. [illegible]
durch ihre ohnmächtige comissions begehren C.D.
abgleichen durch die nachhin wird [illegible]
comissions reassumirungs begehren oben B.
nur zu ludificiren [illegible] gelassen sich und wir
den nun der in rem iudicatam erwachsenen ver-
ordnung oben B. mit G. [illegible] längst ein genügen
geschehen

Alß gelangt an Euer Gn. und fr. Hh. mein [illegible]
dienstl. bitten, dieselbe geruhen den fürstl. Hh. gegent-
theil so sich der comissional veranlassung gemeß
nähers und specifice, was sie durch vergleich der-
orths finaliter thun wolle, sich erklären solle.
mithin [illegible] wider die richtigkeit der obig E.f.
in caminirten [illegible] in omnem eventum absonder-
lich zu handeln, pro iustitia cum protestatione
de quibuscunque protestando [illegible]

Euer Gn. und fr. Hh.

Dienstwillige

Eva fürstin Ester
hasin de gallantha
[illegible]

6

Vnd theil selbsten dieser sach
halber ... den 6. dito
... 8. Uhr Vor ...
... L. 1. febr: 1712.

P. 1. febr. 1712.

L. S.

[illegible] [illegible]
[illegible]

Eva Fürstin Esterhasin de
galantha

Contra

H. Paulu Fürsten Ester-
hasen maritu

P. Anschlag ut
intus

Löbl: N: Ö: Herrn Verordnete

Insgebührendt Gnädige herren ~~herren~~ und freundt: Demnach für gunst und freundschafft zu wissen verlangen, wasmassen jede Herr: od. dorffschafft in währenden disen Rebellischen Krieg an Häusern und sonsten für schaden erlitten habe: Also hab zu folg dessen

A sich der beyliegend sub litt: A in gewissenhaffter verzaich=
=nuss des schaden, welcher diese zeit hindurch meiner dorff und herrschafft Traubesthnichl [?] zugefüegt worden, sambt darin ligenden attestationen über=
=reichen wollen

Ihnen dienstlich bittendt, für gunst und freundtschafft genüsen gehörigen orthen zu befürdern, damit mir und meinen armen Unterthanen für so grosse bisshero erlittenen schaden ein billich mässige ergözlichkeit [?] verordnet [?] werden möge, mich bestens [?] Zur gstrenen freundtschafft: e

Dienstwillige

Eva Fürstin Esterhasin

An
Die Löbl: N: Ö: Herrn
Verordnete

Ihnen demüthiges Anzaigen
undt bitten
Eva Fürstin Esterhasin, als
Inhaberin der Herrschafft Trieb=
=[illegible]

O

Der diese Kriegs Zeiten
hindurch erlittenen
Schaden, undt darentwegen
aufnehmende Ergözlich=
=keit betref.

# Kosten Register deß Viertell Unter d. Wiener Waldts.

Demnach Jüngsten ahn 3.ten 7bris deß lauffenden 1708. Jahrs von Löbl: Verordneten Rath anbefohlen worden, Unverzüglich denen Herr: und Obrigkeiten meines anvertrauten Viertls zu erindern, was gestalten die Löbl: Herren Verordnete längstens Innerhalb 14. tagen zu wissen verlangen, was Jede Herr: oder Obrigkeit wehrend dieses 5. jährig Rebellischen Hun=garischen Krieg geschehen, es seye an Verlust der Leuth oder deren Rancionierung, Vieh verlust, Ingleichen auch was solches wider=umben aufzubauen kostet, sambt brunsten, Rollierung, oder außplünderung, und in Summa bezlichen allen von obbesagten erlittenen Rebellischen schaden, doch einen Jeden seinen Christlichen trauen, glauben und gewissen nach mir zwar solcher gestalten zu erindern, daß Jede Herr: oder Obrig=schafft durch ein Memorial, welches an ob=besagte Löbl: Herrn Verordnete eingerichtet und lautten sollen. Es muß auch in Jeden Memorial oder ein herrschafftl: Officier sambt Richter, und wenigstens 2. burger oder Nachbahren mit handtschrifft und Pött=schafft einer Attestation gleich unterschrieben werden, Und wollen dan dises seinet daß meinen anvertrauten Viertl dessent=wegen einer ergözlichkeit zur wachsen Kundte,

Es habe nochmahlen jeden orth erindern wollen, hierinfall den termin nicht zu versaumen, und mir dise memorial hieher nacher Ebenfurth, so bald als möglich zu überschickhen. Actum Ebenfurth d. 4. Febr: 1708.

Der Röm: Kays: Mayt: Cammerer, wie auch einer Löbl: N:Ö: Landschafft Ober Quartier Comissarius V:O:W:W:

L:S:

Ferdinand Freyherr von Unverzagt.

Jedes orth hat sich zu unterschreiben, von dem lezten orth aber muss es widumben hieher nacher Ebenfurth gebracht werden.

Hoch und Wohl Gebohrner Herr
Graf p.

Ew. Gebiettender gnädiger Herr Graf und
Herr Gräfl. Exc. Ew. nachdeme in puncto
A. des von mir in A. angesuchten Juramenti in
B. litem sich des Gegenth. [illegible] B. mit
C. der replic C. abgeleinet, zu einer Verfassung
mit [illegible] schrift dem fürstl. H. Gegen-
theill verstattet, hernach aber unterschiedliche
D. [illegible] ut D. E. F. G. gemacht, endlich aber
E. untern 4. Maÿ sub H. eine Comon sub expræ-
F. texte angesucht worden, daß der herr
G. Gegenth. in pto delati iuramenti in litem
H. eine beweisung führen müste, diese weith-
läufigkeit aber durch anordnung einer
Comission verhüttet werden könte, habe ich
J. darwider sub J. meine rechtliche [illegible]
gehandelt, und daß sich in einer Comon einzu-
lassen weder billich noch schuldig seÿe, remon-
K. striert, worauf ich mit K. auf die von gegen-
M. seithe ausgeworffene und mit L. M. N. re-
N. [illegible] extra iudicals [illegible] gemacht
worden, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible], und wie [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] remonstra-
tion J. [illegible] [illegible] [illegible] Comones
[illegible] nicht schuldig, cum comonestan-
tum sint voluntatis et non necessitatis

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

kein Bedencken halten, dise weniger in die
collationierung ex offo erst was einsehung
zu verwilligen, dießfalls etc.

Getreuer Fürst und Fridrich[illegible]

Gutwillige

Eva Fürstin Ester-
hasin

Pelsen[illegible]
Substitutus

Die Einhändigung der Notturfft
ferner 30. tag peremptorie
erstattung werden wirdt
hiemit [illegible]

10. Xbris 1711.

[illegible]

L. M. ps. 10. Xbris 1711.
Jan. 29

[illegible]

Eva, des Hoch- und Wohlgeb.
Reichsfürstin Esterha-
sin de Galantha

Contra

Herrn Paulum, des
Hochgeb. Reichs Fürsten
Esterhasi de Galantha
Maritum.

Summarischer
Collationirung
ex officio [illegible]

[illegible]

Ich Endts benanter bekhenne hiemit, daß ich wegen der
[illegible] am guett [illegible] annoch anligent gestüf-
teten [illegible] Capital per: 4000 fl. des 3
[illegible] von den 13. Febr. dis [illegible] lauffenten
Jahrs [illegible] halb jährige Interesse mit
ein hundert und zwainzig gulden Rhein: rechts
empfangen habe, bezeügt mein aigenhän-
diger [illegible] und gewöhnliche Ferttigung. Actum
Wienn den 15. Maÿ Ao. 1718.

fl: 120. kr:

Jo. Maximilian [illegible]
des [illegible] [illegible]
[illegible].

[illegible] und zwainzig gulden Reinisch Rechts
[illegible] Jahr, bezeügt mein aignen Handt-
[illegible] und gewöhnliche Fertigung Actum
[illegible] den 15. Maÿ Ao. 1718.

Jo. Maximilian Fuchshuber
deß gräfl. [illegible] Gerhab.

Quittung

[illegible] 120 fl.

Von Herrn [illegible] [illegible]
wegen Georg Achter [illegible]
[illegible] v° 4000 fl.
Capital [illegible]
betreff:

Wür Georg Graf Erdödi und Theresia
dessen Ehe-Gemahlin, gebohrne Gräfin
Esterhasin Urkunden und bekennen
hiemit für Unß, Unsere Erben und Nach=
kommende, demnach Unsere gnädige
Frau Schwiger- und respective Mutter
Weyl: die durchleucht: Hochgebohrne
Frau Eva des H: Röm: Reichs Fürstin
Esterhasin, gebohrne Graf Tökölin in
Ihren hinterlassenen, und beÿ dem hiesi=
gen Löbl: Land Marschal: Gericht publicirten
Letztwilligen Dispositionen mir Grafen
Georgen Erdödi Vier Tausent Gulden
Rh: vermacht, mir Gräfin Theresia Er=
dödin aber über dieses, was ehemahls
mein Fürstl: Herr Vatter Seel: mir zu=
vergüethen übernohmen hat, zu meiner
als einer Ehe: Leibl: Tochter völligen
Abfertigung einen schwartz Samaten
mit Perl gestickten Hungarischen
Peltz sambt einer Neuen Haar=
Nadl mit Rubin und diamanten, an=
beÿ in barem Geld Zweÿ Tausent Gulden
verschafft hat, und nun von der in erst
gedachten Letztwilligen Dispositionen Ver=
ordneter Löbl: Executoreÿ Unß beeden alle
diese Legaten, und Vermächtnüssen ohne ab=
gang oder abzug zu Unsern Handen auf heünt
abgestattet worden, daß Demnach Wür beede

sambt und sonders erstgedachte Executo=
ren Verrichtungen nicht allein quittirt,
und schadloß zuhalten zugesagt, sondern
auch Ich Theresia Gräfin Erdödin mich
aller ordentl: Zuspruch, welche Ich an hoch=
gedacht meiner Fürstl: Frau Mutter
Seel: zu der Ehr Gottes mehreren theils
gewidmeten Verlassenschafft wegen
einer mir gebührenden größeren
Mütterlichen Erb= gebührnuß, als in
Ihren Testamenten oder Codicillen be=
griffen, mit- oder ohne fug hätte stellen
können, zu favor deren in solchen Testa=
menten und Codicillen gewidmeten mil=
den Stifftungen mich wissentlich und wohl
bedächtl: begebe, auch versprechen habe
zu keiner Zeit darwider weder unter
dem Vorwand einiger laesion und Ver=
kürtzung, oder sonst anderm Schein nichts
zu handlen, sondern mich mit dem, was
Ich empfangen habe begnügen zulassen,
außer was meiner, mit Gottseeligen
meinem Fürstl: Herrn Vatter, de dato 1702.
den 22. Monaths Martij geschlossener Heij=
raths Contract mit bringt, his formalibus:
Nullumq Ius extra Casum Successionis in De=
fectu fratrum meorum, et quidem Comitis Jose=
phi, respectu Iuris Materni, aliorum verò eti=
am Paterni, mihi, ac meis Successoribus reservo.

Thun solches alles auch für Unß, Unse=
re Erben und Nachkommen hiemit
nochmahlen in beständigster Form Rech=
tens, als es beschehen kan, bestätten,
und bekräfftigen mit Urkund dieses
Briefs, welchen beede eigenhändig
unterschreiben, auch Unsere Pett=
schaffter beygedruckt haben. So beschehen
Wienn den 1t Martij 1717.

Theresia gräfin Erdödy
gebohrne von Esterhasij

Georg Graff Erdödy

...
pfasser beÿzÿgen und ...
Winnenden den 1.ten Martij ...

Jeners...
gebeten...

Gÿrg Groß Endreß

... Unsere Hoch=
...dienstlichst habend ... vorgestern
...ten Martij 1717.

Ihnen gantz Ergebenster
gehorsamer Diener Esterhasij

Esterhazy

Quittung
wegen 4000
undt
2000 Legat
Erdödi betreffendt

(3)

Æs alienum

| | |
|---|---|
| Seind verbotten und schulden, so die gdigste fürstin seel: hinterlassen . . . . . | 8843 fl — xr |
| für eine Monstrantz . . . . . . . | 700 — |
| für kleine schulden und Leichzeugl . . . . . | 2547 . 44 |
| H: Jäger schuld . . . . . . . | 260 — |
| H: Graff Weltzberg wegen Leutbewinkl bezalt . . | 3000 — |
| In viris pia legata denen P.P. Franciscanern . . . | 20000 — |
| die Interesse darvon . . . . . . | 180 — |
| der Ulmerstorff schuld . . . . . . | 6000 — |
| darvon Interesse . . . . . . . | 480 — |
| für die Fergl Everl . . . . . . | 2000 — |
| der frau Riedling wegen Ulmerstorff bezaltes Verwaysgelt . . . . . | 1000 — |
| dem Herrn Georgio Junckar Capellan . . . . | 710 — |
| Herrn Zanckonj . . . . . . . | 2484 — |
| Ihro Gnaden der frau Gräfin Erdödin Jure legitima . . . . . . | 2000 — |
| ein Ungarische schwarze Peltz . . . . . | 1500 — |
| ein Haar Nadl . . . . . . . | 130 — |
| ein Brandl von diamant und Rubin . . . . | 250 — |
| Letztlichen dem gdigen Herrn von Manzing wegen Leutbewinkl eine Summa bezalt per . . . | 9500 — |
| über dieses werden auch müessen die Jenige 6000 fl: in abschlag komen, so laut der anderten Schätzung von der Verlassenschafft abgezogen werden . . . | 6000 — |
| Summa: | 67579 . 44 |

## Aes alienum.

| | |
|---|---|
| Dienstbotten und schulden, so die gdigste fürstin seel: hinterlassen | 8843 fl. — xr |
| für eine Monstranz | 700 — |
| für kleine schulden und Ausszügl | 2547. 44 |
| H: Fahner schuld | 260 — |
| H: Graff Walsegg wegen Leubelwinkl bezalt | 3000 — |
| In viris pia legata denen P.P. Franciscanern | 20000 — |
| die Interesse darvon | 180 — |
| Aufs Wimerstorff schuld | 6000 — |
| darvon Interesse | 480 — |
| für die freyle Everl | 2000 — |
| der frau Riedling wegen Wimerstorff bezaltes Wohnungsgeldt | 1000 — |
| dem herrn Georgio Junka Capellan | 710 — |
| herrn Zanckonj | 2484 — |
| Ihro Gnaden der frau Gräfin Erdödin Jure legitima | 2000 — |
| ein Ungarisch schwarzer Pelz | 1500 — |
| ein haar Nadel | 130 — |
| ein Kranz von diamant und Rubin | 250 — |
| Letztlichen dem gdigen herrn von Manzing wegen Leubelwinkl eine Summa bezaltes | 9500 — |
| Über dieses werden auch müessen die jenige 6000 fl. in abschlag komen, so laut der anderten schätzung von der verlassenschafft abgezogen worden | 6000 — |
| Summa: | 67579. 44 |

PL:

+.

Hierauf bekhenne ich Zu endtgesettigter, daß ich
laut der mir gegebenen Schuldquittung, von ei-
ner löbl. Executorey, der dero in Gott geruhte
fürstin Ester-hasin, gebohrne Tökölin Ver-
lassenschafft, als respective meiner Schwiger
Mutter, ich, und meiner Ehegemahlin unsere
Legat halber, folgender gestalten abgefer-
tiget worden; als vor das Erste, empfan-
ge ich in paaren geldt fünff Tausend, acht
und dreyssig gulden, und dreyssig kreitzer
sage fl 5038. X 30. Item einen
nachtzeug laut Schatzung pr 961 fl 30 X
zu samen 6000 fl. Nit weniger, einen mit
Stroh gestickten Peltz, lazl, dan auch eine
haarnadl laut Testament, und 1 kostlichen Ein-
haarnadl, mit einem grossen Rubin, so noch
in lebens Zeiten, meiner Ehegemahlin geschen-
kt worden: Welches alles ich unter dem
heütigen dato richtig empfangen habe.
Vienne 11 Martz 1717.

Georg Graff Erdödy

Vienne 11 Marz 171[illegible]

Georgs Graff Erdödy

Haubtquittung
wegen 6000 fl
Legat.

Daß mir Endts Unterschribenen, wegen
deren in Abhdl: der Hochgebohrnen
Fürstin und Frauen Frauen Eva Fürstin
von Esteras und gallantha gebohrnen gräfin
Töckhölin hochf: Verlassenschaft zu Wienerstorff
geschäzten Effecten, und Mobilien von
dem Hochfürstl: Esterhasischen Herrn Hofmeister
tit: Herrn Johann Neukomz die gewöhnliche
Schäzungs gebühr mit 7 fl: laut dato
zu meinen Handen abgeführet worden,
bescheinet meine Fertigung; Actum Wien
den 27. Xbris 1716

Facit: 7 fl:

Joh: Jacob Mayr [?]
[illegible] Secret.

... Fertigung; Actum ...

den 27. Xbris 1716

Joh. Jacob Mayr Hofm. ...

Landgericht ...

Quittung

~~fl:~~ 78 ~~kr:~~ für
erkaufte [illegible]
[illegible] Mobilien
betref.

---

~~No. 8.~~

N: 90.

Daß Ich Endts gefertigter auß handen deß Hoch: und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Johann Jacob Grafen von Löwenburg, der Röm. Kays: May.t würkl. Hoff Cammer Raths, als Krafft der Hochgebohrnen Frauen Frauen Eva Fürstin von Esterhasi gebohrnen Gräfin von Tekelij laut inhalt Codicill de dato 11. A.ris 1715. verordneten H.n Testaments Executoris den vermög hochgedachter Frauen Fürstin Testamenti de dato 7. July 1711. §vo zwölfftens mir Jure Substitutionis verschafften geschmucks, als Nemblich ein Brisillet von Perlen und Diamanten, sambt darzu gehörigen Neün stuckh Haar Nadeln, zu meinen handen richtig empfangen habe, mithin nicht allein in bester formb Rechtens solchen geschmuckhs halber hiemit quittire, sondern verspreche auch hiemit mehrgemelten H.n Executorem, und instituirten Universal Erben deroentwillen allerdings schadloß zu halten. Urkundt dessen meine hierunter gestelte handtschrifft, und Pettschaffts fertigung. Beschehen in Wienn den 5ten Marty A.o 1717.

Paulus graff Nadaschi.

Carl v. [illegible]

[illegible]

…erunter gestellte handtschrifft, und Pettschaffts
…ertigung. Beschehen in Wienn den 1. ten
…artÿ Aō 1717.

Paulus graff Nadasdi. m. p.

Carl v. Lichnowskÿ
Caps Greij.

Martÿ A$^o$ 1717.

Quittung

über den Geschmuck geb. Rotayski

Hierauß bekhenne dß zu handts gefertigter,
daß Ich auß der Seeligsten fürstin Esterhasin
Verlassenschafft empfangen habe, alß erstlich
ein Roth Sammetenes völliges Klaidt, wie auch ein
mit Silber und goldt gestückhte beth deckhen, und
dergleichen einen kleineren disch teppich, wie
auch 2. dergleichen Polster ziechen; Welches dß
hiermit meiner aignen handt unterschrifft
und Ferttigung Attestire; Actum Wienn
den 1. Marty 1717.

Paulus graff Nádasdi

hiemit meiner eigenen handt unterschrifft
und fertigung Attestire; Actum Wienn
den 1. Marty 1717.

Paulus graff Nádasdi

Hierauf bekhenne ich zu Endt gefertigter, dass
ich laut Vergleich mit der Löbl. Executoreij und
P. Franciscanern die jenige mir ausgeworffene
Mobilien aus handen des herrn Johann Wülowitz
folgender massen empfangen habe, alss Nemblich
einen Gipss tisch, Item von teppichwatt und
grüne sessl Neun stuckh, auch ein Zimmer Mällier
bilder Graff Joseph Esterhazy in 2. stuckhen gräffin
Erdödi Zwey stuckh, der seelige fürst ein stuckh
Item drey bilder, alss alle 3. in Gott ruhenten fraun
Schwester, fürstin, gräffin von Lewenburg und
gräffin Turnonin, zusammen bilder acht stuckh,
Mehr drey grosse gewandt kästel, warunter eines
mit glässern thüern, Item ein still tischel zum Vogl
abrichten, Mehr ein Nussbaumenes Still tischel, grosse
unterschiedliche Erdene figuren, Confect Körbl,
die Nürnburger Schrifften in drey stuckh, ~~und~~ der
truchen mit vorhandenen Mobilien, das grosse
Parade beth mit aller Zugehör, Zugleichen vom
seeligsten fürstin hinterlassenen Kutschi pferden
4. stuckh pr. 200. f. dann empfange auch ein
Messgewandt und Kölch mit aller Zugehörung,
Mehr empfange 6. Zinn schüssel wegen 14. Pfd a 30 x
macht 7. f. Item 6. Küss ziechel und 2. paar

Leilacher. 1. grosz gestickhtes tischtuch und. 1. gestickhtes handtuch; Dass ich solches richtig von dem herrn Johann Neuhauß empfangen habe; bezeugt solches mein handtunterschrift und fertigung. Actum Wienn den 5. May 717.

Dann auch außer ein ganzes beth das gehörig beth-gewandt.

Paulus graff Nádasdi mp

2:

Quittung

Von Ihro gnad Herrn grafen
Paul Nadasdi Alhie her=
=empfangene Mobilien Verlass:
ko

Daß sich endtsgefertigter von weyl: Ihro
Durchl: der hochgebohrnen frauen frauen
Eva fürstin von Esterhasi gebohrne
gräfin von Tekeli dero verordneten
Executoria die Meiner fräul: schwester
Eleonora Tournonin vermög testament
S. zwölftens vermacht, biß der clösterlichen
Eingang aber also in casu substitutionis
mir anverfallen, und inhalt mit vorgedachter
Executoria und einem ehrwürdigen diffinitorio
der P.P. franciscanern alhier österreich:
Provinz aufgerichten vergleich verglichene
Ein tausent gulden paar, und ohne
abgang zu Meinen handen empfangen
habe; zu wahren urkhundt deßen Mein
hierunter gestelte handschrift und Petschaft
fertigung; Geschehen in Wienn den 18.
Jan: 1718.

Paulus graff Nidaski.

Quittung

Von Ihro H: Herrn grafen Paul Nádasdi wegen Verwalter ain Baustücl geldt,

N: 68:

# Gewald und Vollmacht.

Crafft dessen der Hoch= und Wohlgebohrne Herr, Herr
Johann Jacob des H. Röm. Reichs Graf v. Löwenburg, Erb-
herr in Strechen, Wary, und Hainburg, Herr in Zatuar, Veg-
bes, und Scharffenstain; Ober-Gespan der Löbl. Beckeser
Gespanschafft, dero Röm. Kays. und Königl. Kathol. Mayt. Carols VI ~~Leopoldi~~
~~des Ersten~~ Hochlöbl. Hoff Camer Rath ~~und Königl. Ungar. Raths~~
als Vogt der Hochgebohrnen Frauen, Frauen Eva Fürstin
v. Esterhasin gebohrnen Gräfin v. Töckely, Jure per Testa-
mentum instituirten Causæ piæ wohlverordneter Execu-
tor Testamenti an statt und in Nahmen unser von vorhoch-
gedachter Seeligsten Fürstin instituirten Causæ piæ ver-
tretten bey der bey einem Löbl. Landt Marschall. Gericht
wegen zwischen mehrermelter Seeligsten Fürstin verord-
neten Executoria, und dem Hoch= und Wohlgebohrnen Herrn
Herrn Joseph Grafen v. Esterhasi schwebenter Strittsach,
und von ihme Herrn Grafen v. Esterhasi prætendirten Su-
plemento legitimæ und allen vermaintlichen Anforderung
solcher Mütterlichen Verlassenschafft wir solche Nahmen ha-
ben mögen angeordneten Extra Judicial Commission Gericht-
und güettlich als wan wir selbsten zu gegen wären
abhandlen, und adiustiren könne, möge, solle, und wolle;
alles sub clausula rati, grati, indomnitati con et sub-
stituendi, transigendi, ac cum liberâ; Urkundt

| | |
|---|---|
| Denen P.P. Augustinern zu Luggahauß vor ein Anniversarium | 1000 fl. — |
| Aber dahin zu fortsezung ihres angefangenen Gebäus | 4000 — |
| Denen 3 Herren Gebrüdern Graf Joseph Franz, und Antoni Esterhazi | 3000 — |
| Denen 3 Gräfl. Esterhazischen Frauen Schwestern | 300 — |
| Der Frauen Sandorin und ihren Herrn Sohn | 1000 — |
| Herrn Cristian | 500 — |
| Denen Closterfrauen Elisabethinerinen in Wienn | 500 — |
| Der gnädigen Frauen v. Tabernat | 400 — |
| fl | 10700 |
| Ihro hochgräfl. Gnaden Herrn Georg Esterhasi | 5000 — |
| Lanzendorff. Stifftung | 3000 — |
| Item aldahin ein Anniversarium und ewiges Liecht | 1600 — |
| Vor ein Neue Bruderschafft | 4000 — |
| Vor d. hl. Landt | 4000 — |
| Vor ein Jungfrau Closter und Spitall | 14000 |
| fl | 42300 |
| Item der Everl | 2000 |
| | 44300 |

~~Vor die frau Santlin zu zahlen~~ . . . . . . – 400 fl. –

NB Wegen Wimmerstorff der fr. Seidlin . . . 4000 –

Dem Herren Stattpfarrer zu Eysenstatt . . – 200 –

P.P. Maria und S. Emeric . . . . 2000 –

Denen P.P. Augustinern zu Wien und Baa.

Den vor h. Messen . . . . – 300 –

75 Zum Klagbaum ein h. Allmosen . . . – 100 –

Vor ein anderes Ewiges Liecht . . . 1000 – .

8000 –

Summa 5~~7~~2300 fl –

Zur bezallung dißer Summa ist nicht mehrer vorhanden alß

fl: 30000: fr –

Ich Endts Unterschribener bekhenne dz vergen-
tiren in Cass, der Hochgebohrnen Frauen Frauen
Fürstin Esterhazin de Galantha, witiber den
auch Hochgebohrnen Herrn Herrn Paulum Esterhazy
Fürsten de Galantha, der Röm: Kay: u. Mayt:
würcklich geheimben Rath, undt deß Königreichs
Hungarn Palatinum, bey dem lobl: Landtmar-
schallischen gericht eingebracht, undt durch mich
auf des fürstlichen Herrn beclagten Erzehlere-
ien = undt vor der Zeitt, dan die Herrschafften
Schwarzenbach, Hachenstein, und Kolling, Cum
omnibus appertinentys, gefierte Auszüg, mein
gewöhnliche Zehrung fee, sambt verdienter gerecht-
kheitt, undt Landtgerichts auch gewöhnlichen
gebührnus, sambt [illegible], zusammen
mit 222 fl: 12 kr: paar undt richtig zu
Meinen Handen empfangen, dessen Urkhundt
mit meinem Petschafft gefertigten Quitt-
ung, Wienn den 27. May A°. 1704.

Fl. 222 fl: 12 kr:

Philipp [illegible]
[illegible]

Chr: Quittinge

Brezza

Den heünt zu Ende gesetzten dato ist zwischen Weyl.

der Hochgebohrnen Fraüen Fraüen Eva Fürstin von Esterhazin

gebohrnen Gräffin von Thököly Dero hinterlassenen H. Testaments

Executorn, und denen wohlEhrwürdigen P.P. Franciscanern Diffini-

toris der Österreich. Provinz, alß der von hochermelt Ihro Fürstl.

Gnaden von Esterhazin Dero in der Testament de dato 1. July 1711

pro herede instituirter pia causa vertretten ein: anderen dann den

Hoch: und Wohlgebohrnen H.H. Paul Grafen von Nadasti anderten

theils wegen von mehr hochgedachter Fraüen Fraüen Fürstin

Dero ihme H. Grafen Nadasti vermög bezogten Testament

und Codicill de dato 11 Xbris 1715 unterschidlich vermachten

legaten nachfolgunter vereinbarlicher vergleich abgeredet,

und beschlossen worden. Als:

Erstlichen versprechen und verobligiren sich von wohlermelte

H.H. Executores, und Diffinitorium, der auch den ihme H. Grafen

von Nadasti vermittelst Codicill de dato 11 Xbris 1715 meinem

in 13. vermachten, und bereits ... salvo jure quovis ein-

zuantworten, somit aber absolute und eigenthumblich cum omni

causa, iedoch salvo jure substitutionis überlassenen ... ver-

storbenen ... Schulden wie die Nahmen haben, worunter

auch das ... schuldige Capitall ~~und inter-~~

esse zu sechs Tausend gulden cum omni causa und inter-

esse verstanden, aus von hochgedachter Fraüen Eva Fürstin

von Esterhazi Dero hinterlassenen Verlassenschaffts massa

ohne des H. grafen Nadasti entgelt abzuführen, zu bezahlen, und gedachtes
guett Weinerstorf zu befreyen, und die gewöhnliche weeg gelter
ambts Cassier schein, wie auch aushändigung, und gültabschreibung zu-
stand zu verschaffen, und einzuhändigen, jedoch dergestalten, daß
selbe gedachte elibarirung deren Marchischen Pupillen Capital
der Sechs tausent gulden erlangt, welche elibarirung, welche
in ansehung anderer von ihme H. grafen Nadasti mit anher-
gestelten aber zu vermeidung weitteren Streittigkeiten, in-
convenientien und anderen schädlichen Verzweigen nachsehen-
den prætensionen ex massa zu bezahlen übernohmen worden,
im fahl H. graf Nadasti ohne erben, und ohne hinterlassung
einer Ehegemahlin über kurz oder lang mit todt abgehen,
oder gedachtes guett Weinerstorf jure substitutionis auf
des H. grafen Joseph Esterhazi anderen Enickhl komen
solte, sein substituirter Enickhl von solchen 6000 f. Capital
der in testament instituirten piæ causæ jährlichs 5. pro
cento Interesse bonificiren, oder vorwalter causæ piæ
gedachte 6000 f. heraus zahlen solle. Im fahl aber H. graf
Nadasti eine Ehegemahlin oder wittib hinterlassete, es
möge nun H. graf Nadasti eine erben hinterlassen,
oder des H. grafen Joseph Esterhazi anderter Enickl
succediren, in solchem fahl solle der Inhaber mehrbe-

gurtt Weinerstorff mehrgedachten H: grafen Nadasti hinterlassene
frauen Wittib, so lang sie lebt aus obangeführten motiven all jähr-
lich erwähnte Sechs tausent gulden zu 6. pro Cento dieselbe
Unterhaltung zu Verinteressiren schuldig sein, nachdem aber der-
selben aber solche Auszahlung entweder gedachten H: grafen
Nadasti Erben, in abgang selber, aber mehrgedacht instituirten
piæ causæ gedachten wollen zu zahlen, immittelst aber so
lang von solchen bezahlten 6000 f. dh: grafen von Nadasti,
oder dero frau gemahlin und Erben die Auszahlung
von gedachten Weinerstorff sol, sollen jährlich nach Maria
Zell hundert zwelff gulden pro Eleemosyna zur gedachten
gereicht, und bezahlt werden.

Andertens Verobligiren sich und Verstehen mehrgedachte
HH: Executores, und Consistorium ihrer H: grafen von
Nadasti inhalt beygelegten codicill dict. §.13. Und in fine
verbis, wessen sich die legirte 4000 f. sage Vier tausent
gulden, denn von graf Kery eine obligation
zu tausent gulden, und ein tausent gulden in paarem
geldt aus der Verlassenschaffts Massa also gleich ab-
zuführen, und zu entrichten, Endlichen

Drittens, die in vorgedachten testament §. 14. dero fräule
Schwester Eleonoræ, nunmehro geistl: Amaliæ Sauronia

vermächten, und nunmehro nach der Closters: Profession
zu gestehenstatt ihme H: grafen von Nadasti jure substitutionis
zugefallene übrige Droß sambt dem alda in gedachten
§. 12. legirten geschenckh vermachten Privilegii von Stocken
und Almend, sambt dem darzu gehörigen Reverß Buch
seynd ihme wohlgedachten H: grafen von Nadasti
also gleich auß vermelter Verlassenschafft zu übergeben
und außvolgen zu lassen, wie auch
Drittens: die in vorgedachten Codicill de dat: 11. Xbris
1715: in 13. punct vermachtes H: grafen von Nadasti
freyle Schwester gräfin von Touronin wegen der ver-
mächten sechs legirten fünff hundert gulden,
willen solche vorgedachte sechs bereits vorhin ihme
H: grafen Nadasti von dero freyle Schwester in spet
cession de dato 20. May 1713 eigenthumblich cedirt
und überlassen worden, ihme H: grafen von Nadasti
gebühr zu übersetzen und abzuziehen; Wie nit weniger
Fünfftens sollen die von seinem H: grafen von Nadasti
frau Mutter dero freyle Schwester vermacht, annoch
vorhanden, und bey H: Weckovich befindliche mobilien,
welche wohlgedachte frau fürstin empfangen, und nit
verkaufft hat, von die Siebenbürgische Erbschafften

tion
tionis
sten
rtlen
Büch
asti
bezah

11. Xbris
dasti
den ver
dero
hne
insult
diert
Nadasti
reniged
Nadasti
noch
bilien
und mit
lassen

welche die gräfl. Zichyische freündschafft concernirt, und zwar
soll die in dem 5. § angemerckte mobilien, und brieffschafften
belangt, von Ihro Excell. dem H. grafen König. Hofkanzler
verfolgt werden. Was nun

Tertio die in dem testament § 22. von höchstgedachten
frauen fürstin Ihm H. grafen Nadasti vermachte aus
dero hinterlassenen güttern befindliche, und benente
verschidene Zimmer mobilien, als bilder, sessel,
tisch, kästen, beth und bethgewandt belangt, versprech.
und verobligiren sich offtermelte gedachte HH. Executores
und Venerabile Definitorium der wohlehrwürd. P.P.
franciscanern ihm H. grafen von Nadasti über die
bereiths bey einantwortung des gutts Winersdorf
verbliben und übergebenen mobilien annoch aus hoch
gedachter fr. fürstin höchst. verlassenschafft alles von des
H. grafen von Nadasti, und Zichyischen familie vor,
handen contrahiren, die eine einrichtung zu einem
Zimmer, als sessel, bilder, tisch, kästen, leuchter,
sambt einem aufgerichten bett verglichenermassen
verfolgen zu lassen, und zu extradiren, jedoch
also und dergestalten, das Ihme H. grafen von
Nadasti wegen besitz meister aus der in König

gewisse Bürgern Ihro H: grafen Joseph von Esterhazi [illegible]
=mahlen zurück Weiling'schen befindliche mobilien, jene
schon[?] nicht allerdings bey denen in Weingarts güttern
per testamentum verordneter HH: Executoribus, oder
wider H: grafen Joseph von Esterhazi auszubringen,
oder vorzuführen bevorstehen, und reserviert, und ver-
bleiben solle. Dahingegen

Zweytens, so bald nun obige conditiones und
puncta von wohlernannten HH: Testaments Executoribus
und Venerabili Diffinitorio vollzogen sein werden, be-
gibt sich H. Graf von Nadasti sich aller weiteren ver-
mög höchstgedachter Fr: Fürstin von Esterhazin Tes-
tament und Codicillen gestalten Anforderung, also
daß beyde Theil gegeneinander weiters zu ewigen Zeiten
nichts mehr zu fordern haben sollen; Urkund
dessen seind drey [illegible] gleichlautende
Exemplaria aufgerichtet, und unter allerseits Fertig-
ung, seind denen wohlverordneten HH: Testaments
Executoribus, das andere Ihro H: grafen von Nadasti,
und das dritte offt gedachten Venerabili Diff-
initorio deren wohlehrwürdig: PP: Franciscanern

Zugestellt worden. Beschehen in Wienn den 3ten Janu: 1717

L.S. Paulus graff Nadasdy

fr. Hugo Babler Provis

et nomine Diffinitorij

fr. Franciscus Laccia

totius Ord. Cist. Gnlis

L.S. Carl von Fischini Adv. als

Ihro gräfl. Gnad. Hr.

grafen von Nadasdy

bestellter.

L.S. Joh. Jacob graff von

Lowenburg Executorio

nomine.

# Außführliche Specification

Deren im Testament der Allergnädigsten anjezo in Gott ruhenden Fürstin Eva Estorhasin Privilegirten Schulden.

| | f. | xr. |
|---|---|---|
| Funeralia lauth Quittung | 3540 | — |
| In d. Landschaffts Gerichts Acten | 1462 | 45 |
| Dienstbotten und Schulden so die Fürstin hinterlassen | 8843 | — |
| Vor d. Epitaphium | 400 | — |
| Vor die Monstranz | 700 | — |
| Vor kleine Schulden od. Aufzügl d. Fürstin | 2542 | 44½ |
| H: Sachers Schuldt | 260 | — |
| Mahlerth wegen Trubelmäntl bezahlt | 3000 | — |
| Summa | 20748 | 29½ |

Weithere Privilegirte Schulden.

| | f. | xr. |
|---|---|---|
| Materno Aviticum | 80000 | — |
| Vor Mobilien-forderung an den presentiert Herrn Fürsten | 30000 | — |
| Camer-Schuldt zu Pressburg | 6000 | — |
| In vivis inter vivos deren P. P. Franciscaner Stifftung | 20000 | — |
| Latus | 136000 | — |

| | fl. | xr. |
|---|---|---|
| Der Frau v: Hatterburg | 6000 | — |
| Vor dieselbe Interesse | 180 | — |
| Dem gewesten Hauß Herren Kauffschillings-Rest | 14000 | — |
| Davon Interesse | 420 | — |
| Deß Ulmerstorff schuldig | 6000 | — |
| Davon Interesse | 480 | — |
| Vor die Verl: gewisse Schuldt | 2000 | — |
| Dem H: Janckovy schuldig | 2484 | — |
| Herren Honka fürstl: Capellan | 710 | — |
| Der Frauen Riedlin wegen Ulmerstorff bezalte Sterbegeldt | 1000 | — |
| Herren Grafen v: Lowenburg quà Executor | 4000 | — |
| Dem Ungar: Herren Canzler | 2000 | — |
| H: Gr: Pane[?] quà Executor | 1000 | — |
| Herren Mikowitsch | 2500 | — |
| Denen Herren Medicis als H: Dr: Caraffa 300 und H: Dr: Albrecht 400 fl. | 700 | — |
| Latus | 43474 | — |

Summarum 200222 fl. 29½ xr.

D

# Pia Legata

## der Gottseeligen Fürstin Eva Esterhasin

| | fl | xr |
|---|---|---|
| Vor 2000 hl. Messen in Hungarn lauth des Testaments iede pr. 30 xr . . fl | 1000 | — |
| Item vor 400 hl. Messen denen P.P. Augustinern | 200 | — |
| Mehr denen P.P. Capucinern . . | 500 | — |
| Denen reformirten P.P. Augustinern zu Wienn . | 100 | — |
| Anniversarium des Jahrs bey dero begräbnuß | 600 | — |
| Eine Stüfftung wo dero Leib ligen wird, wochentlich 2 hl. Messen . | 3000 | — |
| Ein ewiges Liecht, welches noch zur zeit d[er] gnädigsten Fürstin zu Lanzendorff gebrunnen | 1000 | — |
| Item in der Provinz ein anderes ewiges Liecht in der Kirchen, wohin der P. Provincialis etc. nach ihren Todt disponiert | 1000 | — |
| Vor aufrichtung einer Bruderschafft zu [illegible] | 4000 | — |
| Der Gräfin Barbara und ihr Tochter . . . | 2000 | — |
| Denen Closterfrauen zu Eysenstatt, wie auch der gnädigen Frauen v. [illegible] zusamben angetahn . . . . | 500 | — |
| Dem H. Pander Castner . . | 1000 | — |
| Dem H. Agger ein Schuldt geschenkt per . | 2200 | — |
| Dem H. Statthe Pfarrer zu Eysenstatt . | 200 | — |
| Der Frauen Theresia Gräfin Erdödin als Leibl. tochter . . | 2000 | — |
| Zu aufrichtung eines Jungfrauen Closters ordens | | |
| Latus fl. | 19300 | — |

| | fl. | xr |
|---|---|---|
| der h. Clara 11000 fl. und 2000 fl. vom Herrn Gra-<br>fen [illegible] jährlich | 13000 | — |
| Ueber d. Closter gebauet wird dem Spitall | 1000 | — |
| Stifftung der B.B. Landt | 4000 | — |
| dem Herrn Grafen Paul Nadasty | 6000 | — |
| ohne des Guts Wimerstorff, Kleynodien, wel-<br>che bey Anzeig kommen wird mit allen gegen 40000 fl. | | |
| der Frau Gräfin Labermatin | 300 | — |
| denen P.P. Augustinern auf der Landtstrassen | 1000 | — |
| denen Elisabethinerinnen | 500 | — |
| denen P.P. Augustinern zu St. Lugenhauß | 5000 | — |
| dem Herrn Grafen Antoni Esterhasy und<br>seinen Herrn gebrüdern | 3000 | — |
| Frau Kantin | 400 | — |
| dem H: Grafen Paul Nadasty | 6300 | — |
| der Closterfrauen Josepha Kreydingerin zu<br>Tuln | 50 | — |
| P: Caccia und P: Emeric | 2000 | — |
| der Theresia Gräfin Erdödin als leibl: tochter<br>H: Ehegemahl dem H: Grafen Erdödi | 5000 | — |
| Latus | 47550 | — |

Summa 66850 fl. —

Was anbelangt die Mobilien, Leingewandt, Kley-
nodien p. seint durch Ihro Excellenz H: Grafen
v. Illeschhasi, und Ihro Excellenz H: Grafen
v. Löwenburg quà Executores Testamenti, als
pia Legata übermacht= und eingehändigt worden
durch H: Unkowitz mit untergebenen Executorn

welcher von allen diesen wissenschafft hat, und alles mit Schuldt-
schein: Originalien, Quittungen, und was erforderlich ist, sambt
allen Beylagen einem Hochlöbl: Gericht, oder wo vonnöthen
zaigen, und Zeugenschafft geben wird.

Von diesen Legaten pr: 66850 fl: bringt der Viertl von solches
sein soll. fl: ~~16641~~ 11141 fl: 40 xr.

Mit 16000 fl: seint bey dem Marschall: Gericht adjustirt
worden, daß der Fürst der Fürstin soll geben auf ihre
freye disposition, welches er auch verwilligt, dessen Zeugen-
schafft ist der Hochlöbl: Landt Marschall: Gericht selbsten, item
H: Hofcanzler und Ukanowitz.

dann ist ein Schuld bey Ungarl: Camer einzubringen pr: 6000 fl:

Es seint auch noch andere Posten, als H: Gr: Listgin, H: Gr:
Rentmaister, und mehr andere bezalt worden; welche alle
Privilegirte schulden seint.

Wan nun dem Herren Graf Joseph die obige 16000 fl: dann die
Camerschuld zu Preßburg mit 6000 fl: zusamben 22000 fl:
gegeben werden solte, so übertreffete diß fast sein oben
außgeworffenes Viertl umb 10858 fl: 20 xr.

Es bleibt dan hernach obgedacht Herren Graf Joseph, und
seiner Frau Gemahlin vermachte schöne geschmuckh, wie
auch der Gräfin Erdödin als leiblichen Schwester; von welchen
allen ja kein Legitima zufordern; Legaten aber die
Legitima abermahlen wenig auß.

Es ist auch glaubwürdig daß man von dem Gutt Kimmersdorff

kein Legitima begehrn wird, weillen sol künfftig solches
gutt auf des herrn Jacob Joseph älteren herrn Söhn:
fallen thut

kein Legitima begehren wird, weillen jel künfftig solches
Guth auf des Herrn Jos Joseph älteren Herrn Söh-
fallen thut

# Ganz klarzeiche vor Augen gestelte Erwei-
# sung und Beweisung.

Aller verschafften Legaten von der in Gott entschlaffenen
Gnädigsten Fürstin und Stiffterin Eva Esterhazin,
von welchen ein so grosser Nutz überweisen und gewiesen,
sowoll bey Hoff als anderen Orten der Statt erschal-
let, der wir sowoll bey Hoff als allen Gerichten bey
tag und Nacht in allen gefahren zu Wasser und Land bis in
todt gegen 16. Jahr getreu gedienet und aufgewarttet,
indessen alle Legata sehr oneros und beschwehrt seint. Wie
volgt: Als

1mo Ein Ewige Stifftung vor ein Neues Closster 70/m fr. oder Aembter
Vor dise 70/m fr. müssen jährlich 5 Aniversaria, und wo-
chentlich 7 H: Messen, Item nach dem todt von allen
Priestern 1 H: Mess von einem jeden gelesen werden,
wie auch die Nutzgeniessung aller Privilegien so ein
Stiffterin Zugeniessen hat, lasset man also einem
jeden selbst vernünfftig erkennen, was alda vor ein
übriger Nutzen ist.

2do Ein Ewiges Licht, so noch bey Lebzeiten d. gdigsten
Fürstin zu Lanzendorff gebrennen, alwo sie anizo
begraben ligt. 1000 fr.
Von disen 1000 fr. wird von dem Interesse das Öhl ge-
kaufft.

3tio Mehr 3600 fr. auf Lanzendorff wo ihr Leib ligt.

von diser 3600 fl. müssen wochentlich 2 h. Messen, sambt
jährlich 2 gesungenen Ämbtern, bey welchen alle Patres
selbigen tag vor sye die h. Messen applicieren, so jähr-
lich bringt, vor iede h. Mess 2 fl. vor ein gesungenes
Ambt aber 5 fl. ~~Th.~~ 258 fl.

4to Eine Stifftung in das h. Landt von 4000 fl.
Wegen diser Stifftung, müssen wochentlich bey dem h.
Grab, 2 h. Messen gelesen werden, und dahero vor
ein h. Mess nicht weniger als ein Species Ducaten
angenommen werden kan, so jährlich bringt 416 fl.
thut also 10 pro Cento Interesse abwerffen.

5to Abermahlen eine Stifftung per 1000 fl. auf eine
Ampel, dann 4000 fl. auf eine neue Bruderschafft.
Von disen 5000 fl. hat die Provinz weiter ob der
Bruderschafft gehörig, nichts anders als die geistliche
Mühe und Arbeith.

6to Ein Legat vor P. Caecilia und P. Emeric 2000 fl.
von diser 2000 fl. müssen gelesen werden 4000 h.
Messen, zeiget sich also abermahlen von keinem gewinst.

Suma Sumarum aller Legaten so sehr oneros seint
35600 fl.

Wann nun alle dise gerechnet werden vor die geistl.
Verrichtungen und diensten, so kan ein ied leicht
erthaillen, dass der Schaden vill grösser ist, als der Nutzen

Jedoch sey Gott gebenedeyet und gepriesen, wie wir dan gleich=
wollen der unser gnädigsten Stüffterin werden eingedenkh sein;
hierneben ist auch zu consideriren, daß zu einem solchen
neuen Closter gebäu dise Suma nicht erklöcklich, sondern
ein weith mehrers nöthig habe.

zu ~~Vndt ist~~

Vndt zwar zu abführung des von hochgedachten p. Herrn [illegible] expresse vermachten, undt mit seinen ~~ver~~ ver-befindlich voto confirmirten legati

Zu Erbauung eines Frauen Closters

Erinnerung

Wie die des H: Graf Joseph Eszterhasi Legitimæ Nomine angesezte Prætension nicht stehen kan.

Erstens. Obwohlen die 80m. fl. von rechts weg an statt dessen ge-bührenden Legitimæ gerechnet werden müssten, weilen solche ihme, vermög des Testaments, und Codicilli, von der H: Fürstin Titulo Legitimæ gelassen worden, da sonsten auch derjenige Contract, worauf Er sich beziehet, vera et formalis Donatio Mortis causa ist, donatæ autem mortis causa in sortem Legitimæ computantur, jedoch wan auch solche 80m. fl. von der Verlassenschaft abgezogen werden, so würde sich doch aus folgender berechnung zeigen, daß Er H. Graf Eszterhasi über die 80m. fl. auch sein Convenienz habe, und also sich zu beklagen, und zu beschwären, keine rechtmässige Ursach hat.

2do. Weilen das in Hungarn ligende Gutt Heiligstein ein Aqvisitum ist, und Er H: Graf solches, an statt deren andern Raüsten Gütter, haben will, welches auch ihme die Fürstliche Frau Mutter sub hoc titulo, in Codicillo gelassen hat, also bleibt es bey dieser beschaffenheit, und Er H: Graf nach seiner eignen Confession darmit content ist.

3tio. Wegen der in dem auch Inventario sub C. aufgeführte 2085 fl. 34 X. auch würde nächst zu sagen seyn, weilen diese mobilien in Inventario bey dem Gutt Kimerstorf verbliben, und also nicht doppelt können gerechnet werden.

4to. Ingleichen auch weg des Verkaufften Hauss die angesezte 31000 fl. eingerechnet werden. Was aber

5to. Den Garten in der Vorstatt anbelangt, weilen selber schon nit verkaufft werden kunte, also werden darfür 2000 fl. defalcirt.

6to. dass Gutt Wimmerstorff kan auch über 20m. fl. nicht angeschlagen werden, also wurde darvon 10m. fl. defalcirt, so nemblich mit denen oben angesezten 2000 fl. machet 12m fl und von der Universal Summa der 311735 fl. 58 x. abgezogen werden müessen, dergestalt kombt die Verlassenschafft auf 299735 fl. 58 x.

7mo. Ferner, weilen die obangeregte 20000 fl. wegen des Gutts Wimmerstorff, dem H: Grafen Jüngern Sohn Jure substitutionis zugehörig seye, werden selbe Oneri Falcidiae nicht unterworffen, dahero entweder ad Massam Haereditatis nicht computirt werden können, oder aber man selbe darvon abziehen mueß, und also bestehet die Verlassenschafft in 279735 fl. 58 x.

Nun folget der abzug. fl.

1mo. die bewuste 80000 fl. id est - - - 80000

2do. deren Interesse, so die Fürstin rechtmässiger weiß eingenohmen, und also ad restitutionem nicht schuldig ist. - - - - 1700.

3tio. die angesezte 5000 fl. wegen der Höldischen gütter, weilen der H: Graf mit Heiligenstein, so Ihme die Fürstin pro aequivalenti

fl. x.

Wan nun solche Summa der 130700 fl. ~~[illegible]~~ x. von der oben specificierten Vermögens Summa deren 279735 fl. 58 x. abgezogen würdt, verbleibt pro Massa hæreditatis . . . . „ 149035 : 58.

Nun kommen folgende posten, so auch defalciert werden müssen.

Als Nemblich.

1mo. Aes alienum, so lauth der Specification sub A. machet . . . . . . . „ 58079 „ 44.

2do. Pia legata onerosa, welche vermög der beygelegten Specification sub B. außtragen . . . „ 30200 „ —

3tio. Funeralia, et Expensæ sub C. so laufen auf . . . . . . „ 10802 „ 45.

4to. Merces laboris, et Remuneratoria Legata uti sub D. . . . . . . „ 14030 „ —

daher würdt abgezogen in Summa . . . „ 113112 „ 29

verbleibt pro Massa hæreditatis . . . „ 35923 „ 29.

davon die sextalitas machet . . . . „ ~~7653 „ 38 1/[illegible]~~ ~~7487 „ 14 5/6~~ ~~7653 „ 54 5/6~~ 5987 „ 14 5/6

Welchemnach ob Beneficium renunciationis per Dnam Sororem factæ, nicht Ihme dem H: Grafen sondern der Verlassenschaft zu wachst, lauth des Contracts, allwo der verst: Fürst, die 80m fl. dem H: Grafen allein zu geeignet, so sonsten zwischen Ihme und der Frau Schwester hätten getheilt werden sollen, und die Frau Tochter contentirung über sich genohmen; dan sonsten wan die

1. x.

-seelige Fürstin den bewusten Contract nicht eingan-
gen wäre, so würde sie nicht mehr schuldig seyn Ihren
beeden Kindern, de Jure Hungarico loco Aviticorum, de Jure autem Austriaco loco Legitimæ, zu
verlassen, als die obangezeigte 80/m fl. Was über
dieses, Ihr Vermögen austraget, als Ihr eigen-
thümblich erworbenes Gutt, würde der freyen dis-
position unterworffen seyn.

Diesem nach, wan auch die 80/m fl. in sortem Legiti-
mæ nicht gerechnet werden sollten, so würde doch der
H. Graf Xaveri, und dessen Frau Legata in abschlag
zu nehmen schuldig seyn, so lauth der beygelegten Spe-
cification sub E. machen - - - - - - - - „ 3020 „ –

Zu dem das Gutt Hagling-Brin, so die Fürstin ex
propria Allodiatura erkaufft per - - - - „ 10000 „ –

Summa der Imputation - „ 13020 „ –

~~also~~ würde Er noch der Verlassenschafft zu Bo-
nificiren schuldig seyn - - - - - - - „ ~~199 „ 51 1/6~~

Und hat sein völlige Legitimam per - - - „ ~~7653 „ 38 1/2~~ ~~7487 „ 14 5/6~~ ~~7653 „ 54 5/6~~ 5987 „ 14 5/6

Hingegen aber die bey dem Fürsten, wegen der
Mobilien richtige prætension per 30000 fl. gleich
wie auch die Cameral schuldt per 6000 fl. so ad
Massam Hungaricam gehört, und tanquam aqui-

situm, et Peculium proprium, vermög d[er] hungarischen Rechten einer freyen disposition unterworffen ist, verbleibt in der Verlassenschafft.

Wan aber juxta Testamentariam, et Codicillarem dispositionem, mit primum Antheil zu frieden seyn will, ist man nicht zu wider, damit der Seeligen Fürstin lezter will vollzogen werden könne.

gelassen, zu senden seyn will, laut oben in puncto 2do.
dahero in abzug kommen müssen diese 5000 fl. id est. - - 5000

4to. Wegen der verkaufften Erbschaft in Siebenbürgen, ob-
wohlen die Fürstin nicht mehr als 7000 fl. empfan-
gen, jedoch weilen der H. Graf in dem empfang
$\frac{m}{10}$. fl. sezet, solche Summa auch abgezogen werden
muss, allermassen die Fürstin laut des Contracts
§. 20. eine freie disposition darüber sich be-
halten, und das Jus successorium, non nisi ab
intestato, denen rechtmässigen Erben in salvo ge-
blieben; ja ponstem auch, an Mater pretium
hæreditatis vendite distractum teneatur refundere
de Jure Hungarico, solches disputirlich ist, und
gleich wie diese Frag Jure Austriaco nicht ausge-
macht werden kan, also auch man davon hier
inen præscindiren muss, zu machen dieses geld
ohne deme, mit dem andern fürstlichen Vermögen ver-
mengt ist, so zu seinen laut des Inventary eine
Summa von 228650 fl. 24 x. machet, dahero solche
$\frac{m}{10}$ fl. ad Massam hæreditatis zwar nicht gezogen
werden können, jedoch gehören auch keine weege
zu der Gräflichen gebühr, und also abgezogen werden
müssen: also nemblich, - - - - - - 10000.

5to. die 6000 fl. betreffend Cameral schuld auch
zu Pressburg, hat eben solche beschaffenheit,

Unternehmen die gedachte Frau Fürstin vigore p. 20.
Contractualis, eine freye disposition darüber ge-
habt; zudem auch diese praetension non ex Aviticis,
sed ex Gratiali herrühret, so tanquam aquisitum, ohne
dem vermög der hungarischen rechten einer freyen
disposition unterworffen ist, und ad substantiam
Falcidiae obnoxiam, nicht gehört, sondern entweder
Ihme H: Grafen in sortem Legitimae computir-
et, oder aber denen Erben zugehörig seyn re-
serviret werden muss, dahero diese praetension wird
6.to abgezogen: alss nemblich — — — „ 6000.
Es haben auch desgleichen beschaffenheit die von Sod-
hragga und Weichs angesetzte 8000 fl. und ist auch
darbey zu melden, dz wan der Contract in p. primo
nicht überlegt würde, ist daraus klar zu sehen,
wie dz die Fürstin der obbenanten zwey dörffern
Personalitatem zwar dem H: Grafen, nach ihrem ableben
zu verlassen sich verbunden hat, doch folgt es nicht
daraus, dz sie de Inscripticia Summa nicht eine
freye disposition gehabt hätte, so ohne dem nicht ex
Aviticis herrühret, sondern ihr eigenthumblich ware,
bene gutt ist, als würdet man auch solche gerad ab-
7.mo ziehen müssen, nemblich die — — — — „ 8000.
Die Passiv schulden auf dem hauss lauth des
H: Grafen anbringen — — — — „ 20000.

Summa der abzugs Posten — — ~~120700.~~ 130700

Untermaßen die gedachte Frau Fürstin vigore D. 20.
Contractualis, eine freye disposition darüber ge-
habt, zudem auch diese pretension non ex Aviticis,
sed ex Gratiali herrühret, so tanquam aquisitum, ohne
dem Vermög der hungarischen rechten einer freyen
disposition unterworffen ist, und ad Substantiam
Falcidiae obnoxiam, nicht gehört, sondern entweder
Ihme H. Grafen in sortem Legitimae computir-
et, oder aber denen Erben zu gehörig seyn er-
kennet werden muss, dahero diese pretension wirdt
abgezogen. alss nemblich — — — — „ 6000.

6.to Es haben auch dergleichen beschaffenheit die weg Pod-
hragga und Vricks angesetzte 8000 fl. und ist auch
dahero zu melden, dz wan der Contract in D. primo
nicht überleget würdt, ist daraus klar zu ersehen,
wie dz die Fürstin der obbenanten zwey dörffern
Personalitatem zwar dem H. Grafen, nach ihren ableben
zu verlassen sich verbunden hat, doch folgt es nicht
daraus, dz sie de Inscripticia Summa nicht eine
freye disposition gehabt hätte, so ohne dem nicht ex
Aviticis herrühret, sondern Ihr eigenthümblich erwor-
benes gutt ist, also würdt man auch selbe gerad ab-
ziehen müssen, nemblich die — — — — „ 8000.

7.mo Die Passiv schulden auf dem hauss lauth des
H. Grafen anbringen — — — — „ 20000.

Summa der abzugs Posten — — ~~120700~~
130700

Beweisung

Daß die des H: Graf Joseph Eszterhasi Legitimæ Nomine angesezte Prætension nicht stehen kan.

Erstens. Obwohlen die 80/m fl. von rechts weg an statt deren ihme ge-bührenden Legitimæ gerechnet werden müssten, weilen solche ihme, vermög des Testaments, und Codicilli, von der verst. H: Fürstin Titulo Legitimæ gelassen worden, da sonsten auch derjenige Contract, darauf Er sich beziehet, vera et for-malis Donatio Mortis causa ist, donata autem mortis causâ in sortem Legitimæ computantur, jedoch wan auch solche 80/m fl. von der Verlassenschaft abgezogen werden, so würdte sich doch auß folgender berechnung zeigen, daß Er H: Graf Eszterhasi über die 80/m fl. auch sein Convenienz habe, und also sich zu beklagen, und zu beschwären, keine rechtmässige ursach hat.

2do. Weilen das in Hungarn ligende Gutt Heiligenstein ein Acqui-situm ist, und Er H: Graf solches, an statt der anderen ver-kaufften Gütteren, haben will, welches auch ihme die fürstliche Frau Mutter sub hoc titulo, in Codicillo gelassen hat, also bleibt es bey dieser beschaffenheit, und Er H: Graf nach seiner eigenen Confession darmit content ist.

3tio. Wegen der in dem auch Inventario sub C. angeführte 2085 fl. 34. X. auch würdte nichts zu sagen seyn, weilen dieses mobilien in Inventario bey dem Gutt Wimerstorf verbliben, und also nicht doppelt könnten gerechnet werden.

4to. Ingleichen auch wegen des verkaufften Hauß die ange-sezte 31000 fl. eingerechnet werden. Was aber

5to. den Garten in der Vorstatt anbelangt, weilen solcher hoch nit verkaufft werden kunte, also werden darvon 2000 fl. defalcirt.

6to. dass Gutt Kimmerstorff kan auch über 20m fl. nicht angeschlagen werden, also würdt darvon 10m fl. defalcirt, so nemblich mit dem oben angesezten 2000 fl. machet 12m fl. und von der Universal Summa deren 311735 fl. 58. X. abgezogen werden müssen, demnach kombt die Verlassenschafft auf 299735 fl. 58. X.

7mo. Ferners, weilen die obangeregte 20000 fl. wegen der Gutt Kimmerstorff, des H: Grafen jüngern Sohn Jure substitutionis zugehörig seye, werden solche Oneri Falcidiæ nicht unterworffen, dahero ratione ad Massam Hæreditatis nicht computirt werden können, sondern man solche darvon abziehen muess, und also bestehet die Verlassenschafft in 279735 fl. 58. X.

Nun folget der abzug.

| | | fl. |
|---|---|---|
| 1mo | die Brautschatz 80000 fl. id est - - - | 80000 |
| 2do | deren Interesse, so die Fürstin rechtmässiger weiss eingenohmen, und also ad restitutionem nicht schuldig ist, - - - - | 1700. |

3tio. die angesezte 5000 fl. wegen der Södischen Gutter, weilen der H: Graf mit heiligen, seine, ? [illegible] die Fürstin pro æquivalenti

fl.

gelassen, zu sein seyn will, laut oben in puncto 2do.
dahero in abzug kommen müssen diese 5000 fl. id est. - - 5000

4to. Wegen der verkaufften Erbschafft in Siebenbürgen, ob-
wohlen die Fürstin nicht mehr als 7000 fl. empfan-
gen, jedoch weilen der H: Graf in dem empfang
10m fl. gesezt, solche Summa auch abgezogen werden
muß, allermassen die Fürstin laut des Contracts
§. 20. eine freie disposition darüber sich be-
halten, und das Jus successorium, non nisi ab
intestato, denen rechtmässigen Erben in salvo ge-
blieben; ja gesetzten auch, an Mater pretium
hæreditatis venditæ distractum teneatur refundere
de Jure Hungarico, sehr disputierlich ist, und
gleich wie diese frag Jure Austriaco nicht ausge-
macht ~~ist~~ werden kan, also auch man davon hier-
innen præscindiren muß, zu mahlen dieses geld
ohnedeme, mit dem andern fürstlichen Vermögen ver-
mengt ist, so zu seinen laut des Inventary eine
Summa von 228650 fl. 24 x. machet, dahero solche
10m fl ad Massam hæreditatis zwar nicht gezogen
werden können, jedoch gehören auch keines wegs
zu der Gräflichen gebühr, und also abgezog werden
müssen: als nemblich - - - - - - 10000.

5to. Die 6000 fl. betreffend Cameral schuld auch
zu Preßburg, hat eben solche beschaffenheit,

Unternehmen die gedachte Frau Fürstin vigore §. 20. Contractualis, eine freye disposition darüber gehabt; zudeme auch diese pretension non ex Aviticis, sed ex Gratiali herrühret, so tanquam aquisitum, ohne deme vermög der hungarischen rechten einer freyen disposition unterworffen ist, und ad substantiam Falcidiae obnoxiam, nicht gehört, sondern entweder Ihro H: Grafen in portem Legitimae computiret, oder aber denen Erben zugehörig seyn erkennt werden muss, dahero diese pretension wird abgezogen. alß nemblich — — — — " 6000.

6.to Es haben auch dergleichen beschaffenheit die ewig Tod Hragga und Wrichs ausgesetzte 8000 fl. und ist auch darbey zu melden, daß wan der Contract in §. primo nicht überlegt wird, ist daraus klar zu sehen, wie daß die Fürstin der obbenanten zweyen dörffern Perennalitatem zwar dem H: Grafen, nachsehen allerdings zu verlassen sich verbunden hat, doch folgt es nicht daraus, daß sie de Inscripticia Summa nicht eine freye disposition gehabt hätte, so ohne deme nicht ex Aviticis herrühret, sondern Ihr eigenthumbliches erworbenes gutt ist, alß würdt man auch selbes geldt abziehen müssen, nemblich die — — — — " 8000.

7.mo Die Passiv Schulden auf dem hauß laut des H: Grafen anbringen — — — — " 20000.

Summa der abzugs Posten — — ~~120700~~ 130700

fl. x.

Wann nun solche Summa deren 130700 fl. -- x. von der oben

specificirten Vermögens Summa deren 279735 fl. 58 x. abgezog

würdt, verbleibt pro Massa hæreditatis. - - - ,, 149035 : 58.

Nun kommen folgende posten, so auch defalcirt

werden müssen.

Als nemblich.

| | | |
|---|---|---|
| 1mo. | Aes alienum, so lauth der Specification sub A. machet. - - - - - - - | ,, 58079,, 44. |
| 2do. | Pia legata onerosa, welche vermög der beygelegten Specification sub B. ausstragen - - - | ,, 30200,, — |
| 3tio. | Funeralia, et Expensæ sub C. so laufen auf. - - - - - - - | ,, 10802,, 45. |
| 4to. | Merces laboris, et Remuneratoria Legata uti sub D. - - - - | ,, 14030,, — |
| | daher würdt abgezogen in Summa - - - | ,, 113112,, 29 |
| | verbleibt pro Massa hæreditatis | ,, ~~44923,, 29~~ 35923,, 29. |
| | darvon die Sextalitas machet - - - | ,, ~~7653,, 30 1/6~~ ~~7487,, 14 5/6~~ ~~7653,, 54 5/6~~ 5987,, 14 5/6 |

Welle massen ad Beneficium Renunciationis per

Dnam Sororem Facta, nicht Ihme dem Hr. Grafen

sondern der Verlassenschaft zu wachst, lauth des

Contracts, allwo der Vrh. Fürst die 80/m fl. dem

Hr. Grafen allein zu geeignet, so sonsten zwisch

Ihme und der Frau Schwester hätten getheilt

werden sollen, und die Frau Tochter contenti-

rung über sich genohmen; dan sonsten wan die

fl. x.

seelige Fürstin den bewusten Contract nicht eingan-
gen wäre, so würde Sie nichtmehr schuldig seyn Ihren
beeden Kindern, de Jure Hungarico loco Avitici-
rum, de Jure autem Austriaco loco Legitimæ, zu
verlassen, als die obangezeigte 80.m fl. was über
dieses, Ihr Vermögen austraget, als Ihr eigen-
thumblich erworbenes Gutt, würde der freyen dis-
position unterworffen seyn.

Diesem nach, wan auch die 80.m fl. in sortem Legiti-
mæ nicht gerechnet werden solten, so würde doch der
H: Graf Breüner, und dessen Frauen Legata in abschlag
zu nehmen schuldig seyn, so lauth der beygelegten spe-
cification sub E. machen - - - - - - - 3020.

Zu dem das Gutt [illegible], so die Fürstin ex
propria Allodiatura erkaufft per - - - - 10000.

Summa der Imputation - 13020.

~~[illegible]~~ würde Er noch der Verlassenschafft zu bo-
nificiren schuldig seyn - - - - - - - ~~199.51 5/6~~

Undt hat sein völlige Legitimam per - - - - ~~7653.38 1/6~~
~~7487.14 2/6~~
~~7659.54 5/6~~
5987.14 5/6

Hingegen aber die bey dem Fürsten, wegen der
Mobilien richtige prætension per 3000 fl. gleich
wie auch die Cameral Schuldt per 6000 fl. so ad
Mattam Hungaricam gehört, undt tanquam aqui-

situm, et Peculium proprium, vermög d. hungarischen
Rechten einer freyen disposition unterworffen ist,
verbleibt in der Verlassenschafft.

Wan aber juxta Testamentariam, et Codicillarem
dispositionem, mi seinem Antheil zu frieden seyn
will, ist man nicht zu wider, damit der Seeligen
Fürstin lezter will vollzogen werden könne.

# Extract

Aus Weyl: Fraüen Evæ Fürstin Ester=
=hasin, gebohrner gräffin Töckelin selb=
=sten den 1. July 1711. aufgerichtet: und
den 4.ten Septembr: 1716: Publicierten Testa=
=ment.

5.to Vermächtnüs: Vermache ich dem
Herrn grafen Jacob von Löwenburg,
wegen seiner mir geleisteten treuen
dienst zwey Tausendt gulden: Im fall
aber sie vor seiner gemahlin als gräfin
Elisabeth, ein gebohrner gräfin Windisch=
=grätz solte mit todt abgehen, solle dieses
legat auf sie fallen.

Ist dem originali testamenti vergleichlautend
Collat: Wienn den 2. Decembr 1718

Joh: Martin ~~Ch.~~ Wochesa
Landtschreiber

Extract.

Hierauf bekenne ich zu Endtgefertigter, daß ich von deren Löbl. Executoriis meiner fürstlichen Frauen Mutter seel. hinterlassener Verlassenschafft den mir Lauth Testament Legirten, und vermög ergangener Verlasse verwilligten Hauß=Geschmuck, zu meinen Handen richtig emp=fangen habe. Actum Wienn d. 18t. Martij 1718.

Joseph Graf Esterhaz[illegible]

Hierauf bekhennen und zu Endt gefertigte,
daß ich von einer Löbl: Executorey der seeligster
Fürstin Eva Esterhasin die der Anna
Maria Freyschwerthin vermachte 100 f. in baaren
gelt worden gezeigen sie gedachte Freyschwerthin selbsten
richtig empfangen, und sie an der obbemelter
Executorey nichts mehr zusuchen oder zufordern
hat. Datum Wienn den 31. April 720.

Anna Maria
Freyschwerthin

Johann Geörg
Kratochwill
alß Zeüg

Georg Leopold Friedl
alß Zeüg und Nahmens
fertiger

---

✠

Ich Endt unterschriebener bekenne hiermit, daß ich auß
der hochf. Fürstin Frauen Eva Esterhasin Verlassenschafft von
handen Titl: H: Graffen v. Löwenburg alß Executori
Testamenti den Weiß Botten Ambt Relation Schein das Guets
Baumgarten betref. Item den zwischen uns aufgerichten
Vergleichs Contract zu meinen handen richtig empfangen
habe. Urkundt dessen meine aigene handt unterschrifft und
fertigung. Actum Wienn d. 9ten Maij 1721.

Paulus Graff Nádasdi

Johann Georg Kratochwill alß Zeüg

Leopold Friedrich ... alß Zeüg und Nahmens fertiger.

Jch Endtsunterschriebener bekenne hiemit, daß ich auß der weÿl. Fürstin Frauen Eva Esterhasin verlassenschafft von handen titl. Hrn. grafen v. Löwenburg alß Executore Testamenti den beÿ dessen Ambt Relatir=Schein das guets Baumerstorff betref. Item der zwischen unß aufgerichten vergleichs Contract zu meinen handen richtig empfangen habe. Uhrkundt dessen meine aigene handt unterschrifft und fertigung. Actum Wienn d. 9ten Maij 1707.

Paulus graff Nádasdi

Anna Maria
Frühwirthin

Johann Geörg
Raatschweill
alß Zeüg

Georg Leopold Fridl
als Zeüg und Nahmens
fertiger.

Quittung
über Empfangenen
Vergleich.

Hierauf bekhennen wir zu Endt gefertigte
das uns von einer Löbl: Executorey der seligen
Fürstin von Esterhasin die der Anna
Maria Frohnwürthin vermachte 100 f. in bahrem
[illegible] worden bezeigen sie gedachte Frohnwürthin selbsten
richtig Empfangen, und sie an der obbemelter
Executorey nichts mehr zuzusprechen oder zufordern
hat. Datum Wienn den 31. April 1720.

Anna Maria
Frohnwürthin

Johann Georg
Kratochwill
alß Zeüg

Joseph Leopold Fridl
alß Zeüg und Nahmens
fertiger.

Zu Endt als den 20. May 1713 ist zwischen dem löbl.
Capitel des fürstl. Stiffts der wohl Ehrwürdigen Chor-
frauen ordinis S. Augustini Canonissarum Regularium
bey St. Joseph in der Kürßenstatt an Einem: dan
Ihro gräfl. gnaden Herrn Herrn Grafen Paulo
von Nadasti. Andertentheil gegenwertiger vorhero
abgeredte eventual Contract aufgericht und beschlossen
worden: als

Nemblich wollen die Hoch und Wohlgebohrne Freyle
Elenora gebohrne Gräfin von Turnow aus gött-
licher eingebung diese eitle welt zu verlassen ver-
langete, in den geistlichen Standt sich begeben, und
mithin bedeutes löbl. Closter bey St. Joseph einzu-
tretten, verspricht ermelter Herr graf Paulus von
Nadasti als dero bemelter freyle Muetterlicherseits
Herr bruder, alsogleich nach der durch sie abgelegter
H: Profession dem obbenanten löbl. Closter zu geben
2500 gulden, doch mit folgender bedingnuß, daß
1500 fl: bemelten Closter solle eigenthumblich zu
freyer disposition gewidmet sein: 500 gulden
aber sollen zu einer Ausstaffierung, doch zur zeit
der einkleidung dem ermelten Closter erlegt
werden. ferners die andere 500 gulden sollen
zur zeit der H: Profession an ein sicheres orth
ad Intee zu 5 od 6 pro cento angelegt werden,
so gedachte freyle jährlich zu nemmen, nach dero todt

aber sollen jetzt ernennte 500 fl. Capital dem re-
servirten Löbl. Closter heimbfallen

Hingegen verzeihet ob ernennte fräule Elenora
sambt besagtes Closter bey R. Joseph allen künftig
anforderungen, so sie von ihrem Mütterlichen
Antheil bis dato an ihrem herrn bruder machen
möchte, vnd mit Vorbehaltung alles erbrechts.
Dessen seindt zwey gleichlauthende instrumenta
aufgericht, gefertiget und beederseiths außge-
händiget worden. Actum Fürstenfeld den 20
May 713

(L.S.) Paul graff Nadasti

Eleonora Tournonin

(L.S.) Josepha Christina Esterhasin
obristin

Magdalena Clara Andrassin
vorsteherin

Vorstehende abschrift ist dem bey Meinem grafen
Paul Nadasti handten befündlichen originali
ganz gleichlauthent; welches dann Meine
und Meines herrn bestaltn eignen handtschrift
und Pettschaft fertigung beschehen in Wienn den
18. Janu. 717

Paulus groff Nadasdj

Carl v. [illegible]
[illegible] Closter frau graffin
Nadasti, als zeig.

Contract
zwischen der Canonissenin
zu Schissenstatt undt
Paul Naidorfi

N: 520

Quittung Pauli Nadasti
wegen Empfangs
unterschidlich documenta
vom guth Wimerstorff.

Ich Endtsunterschribener bekenne hiemit, daß ich aus der fürstl: Frauen Eva Esterhasin seel: Verlassenschafft von (: titl :) H:n Grafen v. Schönburg, als Executore Testamenti nachfolgente, das guth Wimerstorff betreffende schrifftliche documenta, ~~als~~ ein Weiß-botten-Ambts Extract, ein Weißbotten Ambts-Relation schein, und ein Gildtschein zu meinen handen empfangen habe. Urkundt dessen meine handunterschrifft und fertigung. Actum Wienn d. 13. May 1714.

Paulus graff Nadasdi m.p.

Wir Endts gefertigte, alß Weyl. der Hochgebohrnen Frauen, Frauen Eva Fürstin V. Esterhasi sel. per Testamentum instituirten causæ piæ Vertretter; Bekennen und verobligiren Unß hiemit in bester formb Rechtens, daß wir dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Graffen Joseph V. Esterhasi an der jenigen von ihme Herrn Graffen v. Esterhasi inhalt des untern 17. Marty diß Jahrs d. Verstorb. dem Hochgedachter Frauen Fürstin sel. Testaments-Executori cedirten pretension, welche die Fürstl. Frau Erblasserin sel. wegen verschidener Mobilien und pretiosen vermög des untern 1. July 1702 d.d. von ihren Herrn Gemahl sel. gefordert, und ihme Herrn Graffen Joseph Esterhasi in ihrem Testament verschaffet hat, Innfahl der Hochgebohrne Fürst Michael Esterhasi erwehnte pretension zum theill od völlig ihme Herrn Graffen Joseph Esterhasi zubezallen anhaltent, und Herrn Graf Joseph Esterhasi gütt- od Rechtlich solche pretension zubezallen auffgetragen- od von ihme übernomben würde, Ein Tausend gulden, sage 1000 f. vergleichener massen nachzusehen und defalciren zulassen; Urkundt dessen unser hierunter gestelte handtschrifft und Pettschafft Abferttigung; Geschehen in Wienn den 9. April 1718.

Johann Jacob graff v. Löwenburg.
Executorio noē

Ich Endtes Unterschribener, alß Executor Testamenti der
gottseel: frauen, frauen Evæ fürstin Esterhasin, Ce„
„dire hiemit, wegen den von Hochermelten frauen fürstin
laüth dero Testament, und vermög auch obstehender Obli„
„gation de dato 12.ten January. ao: 1719. vor die P: P:
Franciscaner zu Lintz Österreich: Provinz gewid„
„metes Stifft Capital per: 5000. f. erwehnter P: P: Fran„
„ciscaner Syndico Apostolico /: titl: / und geistl: Vatter,
alß Causæ piæ alßo, und dergestalten, daß selber, wie
auch seine künfftighin nachkommende Successores, sowohl
gemeltes Capital, alß laüffende Interesse zu erheben, und
darumbwegen zu quittieren völligen gewalt haben solle; Ur„
„kundt dessen gegenwärtige ferttigung. Wienn den 4.ten
Septembr: 1719./

(L:S:) Johann Jac: graf v: Löwenburg.

Collationirt, Und ist vorstehende Cessions=Abschrifft dem = bey
Gem: Statt Banco Haubt Cassa befindlichen Originali von
wortt zu wortt gleichlauttend; Actum Wienn den 20.ten Febr. 721.

Johann: Anto: Hamer Müller [illegible]
Statt Banco Haubt Cassa
Registrator etc.

Pr: den 26 April 1718

Den heündt zu End gesezten dato, ist zwischen
dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Herrn
Joseph Antoni Graffen Esterhasy von Ga-
lantha, Erb Herrn von Forchtenstein der
Röm: Kays: und Königl: Cath: Mayst: Cam-
merern, obristen und der Löbl: Gespanschafft
Szalad würckl: obergespann einen, dann
dem auch Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn
Herrn des heyl: Röm: Reichs Graf von Lö-
wenburg, Herrn der Herrschafft Teblitza
varg und Hainburg, obergespan des Löbl:
Comitats Bekes, der Röm: Kays: Mayst:
Hoff: Cammer Rath als weyl: der Hochgebohr-
nen Frau Frau Eva Fürstin Esterhasin
einer gebohrnen Graffin Tököly seel: Te-
staments Executorn und den dann Wohl-
ehrwürdig: H: PP: Franciscanern hierzu
constituirt Bevollmächtigten, anderten
Theils nach folgender gültiger Vergleich
abgeredt und beschlossen worden. und
Zwar:

Nachdeme erstlichen, erst ernannd H: Graff Ester-
hasy an seiner Frau Mutter seel: Verlas-
senschafft verschiedene Anforderung ge-
than: als

1o Das, vermög deß zwischen derselben und ihren
H: Gemahl weyl: Herrn Paul Fürsten von
Esterhasy seel: den 1t July 1702: geschlos-
senen Vergleichs §. 6. Lebenslang ~~zu ge-~~ (zu genießen)
niessen habenden Capitals der 80.m fl
dann, die hiervon zu viel anticipato
empfangene Interesse mit 1700. fl

2. für die verkauffte so genannte Holdische güter
5000: fl

3tio

3tio für die Simburgische Erbschafft 10000: f.
4to für die Georg Dönhof als Abtragiße und
Strittig 8000: f.
5. für die Cameral Schuld 6000: f.
Dann so das Supplementum Materne Legitime
prætendirt, und zu ausfindung solcher for
drungen, von dem Löbl. Land-Marschall.
Gericht eine extra judicial Comission aus
gewürcket hat; als ist so dann über
die bey denen, darüber bestimbt gewe
senen Tag-Satzungen, von beeden Theilen
so wohl mündl. als schrifftlich gehandel
te Nothdurfften, auch beweglichen Zustan
den, denen gerichtlich abgeordnet gewe
sten Herren Herren Comissarien die Sach
per amicabilem Compositionem dahin vergli
chen worden, daß ihme Herrn Grafen Es
terhasy vor all seine gestellte Forderun
gen nachfolgendes übergeben, und behafftet
werde, als:

Erstens. Demselben, das hierob specificierte Capi
tal 80tm f. nach Inhalt des ob abgeschrie
benen Vergleichs verbleiben und zugehörig
original Vergleich auch erstgeholter
Esterhasischen von dem fürstlichen Herrn Testaments Executorn
ausgehändigt, so dann

Andertens. Ihme Herrn Grafen Joseph Esterhasy
das Guth [illegible] seiner Mutter sel. zu folge seiner
sambt denen [illegible] Letzwilligen Disposition
lichen mobilien, s. v. Vieh [illegible] darbey befind
Effecten, wie auch und allen übrig
denen dazu gehörigen

und:

und besonderen schrifftlichen urkunden übergeben,
desgleichen

Drittens. die von mehrgedachtem Herrn Grafen
Esterhasy, in die Mütterliche Verlassenschafft
vor das verkauffte hauß alhier annoch schul-
dige Eilff-Tausend gulden Capital sambt denen
daraus verfallenen Interessen völlig nachge-
sehen und damit diese Schuld gäntzlich aufge-
hebt seyn solle. über dieses alles

Viertens. Überlassen Herrn Grafen Esterhasy, die Hof-
kammer-Schuld pr 6000. f. zu dessen freyer
Disposition überlassen, zu ein Cassirung deren
denen demselben, die nöthige Instrumenta behän-
digt werden sollen

Fünfftens. über alles obiges, der fürstl. Herr Testa-
ments Executor denen offt ersehen Herrn Grafen
Esterhasy zu vollständiger Entschädigung
annoch 5000. f. entweder baar zu erlegen,
oder aber eine von ihme anweisende Schuld-
post pr 5000. f. zu übernehmen und dan
die von seiner fürstl. Frau Mutter seel.
so wohl ihme, deme Erben wie nicht weniger
seiner frl. Gemahlin, vermachte Legata
ohne einzigen abzug, oder beytrag, jedoch
mit vorbehalt, daß von denen übrigen Le-
gaten zu statten kommenden beytrags oder
Falcidiae ein zuständigen vorzunehmen hat,
alles würde hingeben

Sechstens. Von offt erwehnten Herrn Grafen Esterhasy
dem fürstl. Herrn Testaments Executori eine
angegebene Praetension welche die fürstl.
Frau Erblasserin seel. wegen verschiedener
mobilien und Preciosen, inhalt des unterm 23 July
1702: §. 3. von Ihro Herrn Gemahl seel. ge-
fordert

fordert, und ihro Herrn Graf Joseph Esterhasy
in ihrem Testament Verschaffet hat cum omni
eo Jure, et Causa cedirt, und überlasset also
zwar, daß Er solche unterand gütt- od gerichtlich
einzucassiren berechtigt seyn solle. womit
dann

Siebentens. all, und iede von oft widerholten H. Graf
Esterhasy an seiner Frauen Mutter Hochgräfl. Ver-
lassenschafft, gestelte, od zu haben vermein-
te anforderung dergestalten gäntzlich auf-
gehebt werden, daß Er deme Zufolge weder
dessen, was in hieroben stehenden Punctis enthal-
ten ist, zu ewig Zeiten nicht das geringste
was fordern wolle, solle, noch könne; damit
aber

Achtens dieser Vergleich desto beständig von beeden
Seiten gehalten werden möchte, also haben sich
beede Theil aller ersinnlichen Rechten behelffen
insonderheit aber der Exceptionis Laesionis,
rei non sic, sed aliter gestae, Restitutionis in inte-
grum, und dergleichen freywillig begeben,
zu mehrer bekräfftigung dessen allen, seynd
dieses Vergleichs drey gleichlautende Exem-
plaria aufgericht, von beeden Theilen mit
Handschrifft und Pettschafft verfertiget, und
dannen iedem Theil eines zugestellt, das
dritte aber einer Löbl. Land-Marschallischen
Gerichts Handen erlegt worden. So beschehen
Wienn den 17th Martij A.o 1718.

Joseph Antony Graf Esterhasy

Joh. Jac. ... v. Löwenburg.
Executorio nomine
et quâ Plenipotent.

2

Geistlicher Ver
gleich mit dem
Hrn: Grafen Joseph
Oesterhazi 1742.

B.

1.

Ich Endtsgefertigter verobligiere mich
krafft dises, so bald als mir der Zehner
hinterhaltene original Obligation auf
die ausstehende schuld per ain hundert
fünffzig gulden behendiget wird, als-
gleich mit baar erlegung solches quanti
selbe an mich zu lösen. Urkhundt dessen
meine hierunter gestelte handtschrifft, und
pettschaffts fertigung. so beschehen wien
den 15. Maij Ao 1719

Joseph [illegible] [illegible]

Wohl Edler

hochgeehrter Herr. Demnach ich unterm 10 Aug. 1708

mein Testament aufgerichtet, sie nicht weniger diesem

unterm: 21 Oct. 1708 ein Codicill beygerucket, zu

bestättigung aber auf denen selben als genugsam

mein vertrauen habe

als

ersuche Euch selbst hiermit solches mein Test

ament und Codicill dero nahmens und fürst

[illegible] bestättigung beyzufügen und verbleibend:

Wohlgeboren

Willige

Eva Sänftin [illegible]

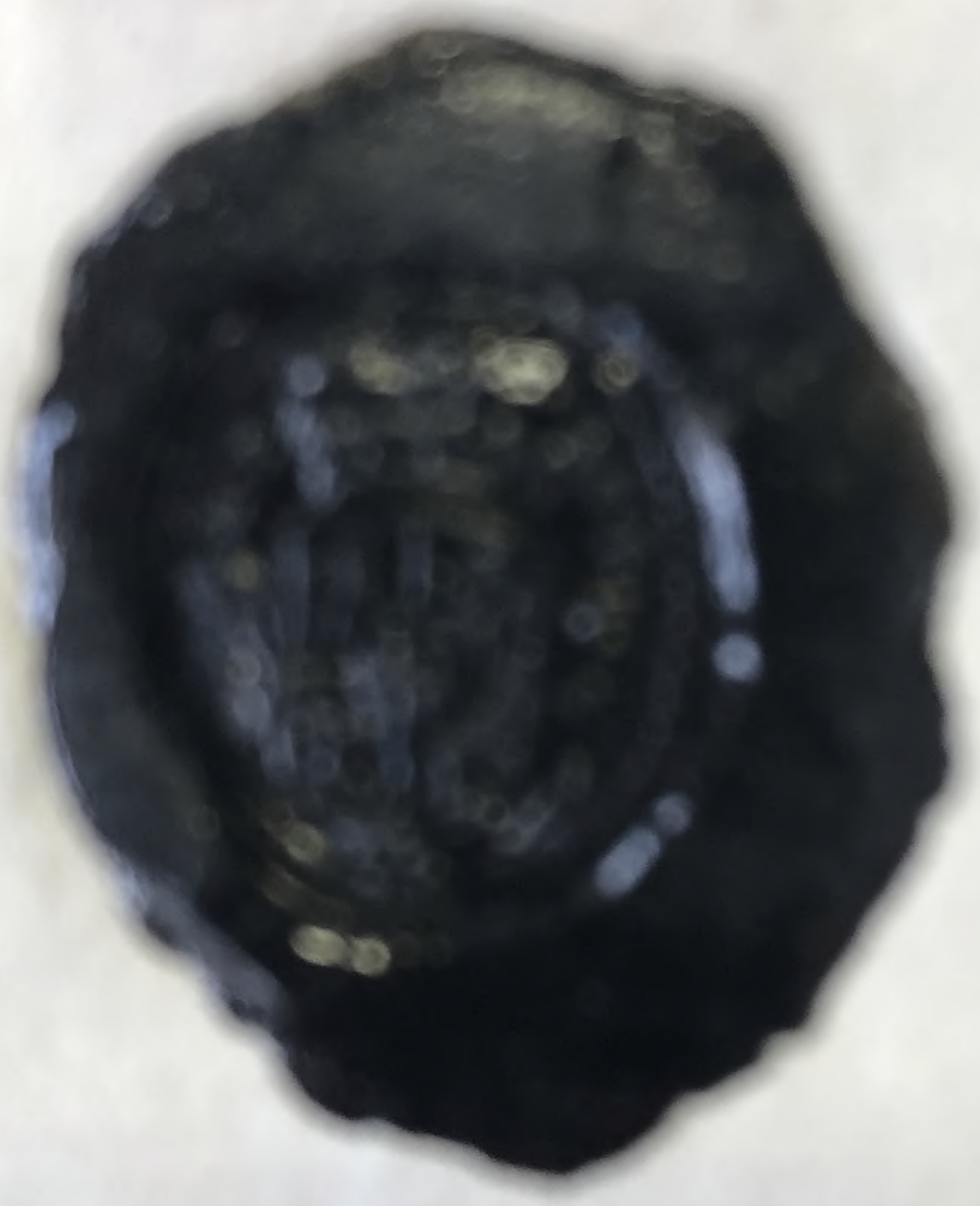

praes. 22. 8bris 1713.

Dem Wohlgebohrnen H: Johann Michael
v. Buchsberg der hochlöbl.
N.Ö. Hofcamer Registratori
und Expeditori M. H.:

Hrn Buchs
berg.

3

# Unverfängliche Gegen Verzeichnus:

Auf die von s: Tit: s: Herrn grafen Joseph v. Esterhazy legitimae nom: gestellt, und communicirte anforder-ungs Verzeichnus Ihro Hochfürstl: Gnaden frauen frauen Eva fürstin v. Esterhazi prod: Ver-lassenschaft betr:

Die Verlassenschaft hochgedachter frauen fürstin kan Inhalt des Herrn grafen Joseph v. Esterhazi Verzeichnus nit angeschlagen werden, per 311735 f 58 x. dann hiervon folgende posten zu defalciren.

Erstlichen weil Vermög gfürstl: überschätzung gemelte Verlassenschaft nunder geschäzt worden - - - - - - 6000 f

Andertens, kan der garten nit per 10000 f: angerechnet werden, weillen solcher sambt mobilien per 9000 f verkhaufft, die maiste mobilien aber hiervon ins Statthaus bereits separatim inventirt worden, dannenhero selcher allein per 8000 f wie man selchen iederzeith zu lassen erbietig ist, angeschlagen werden, also hinweg hiervon fallet - - 2000 f

Drittens die Charta Bianca von Herrn grafen von Tournon, seine verlohrene Schuldt - - 1000 f

Viertens kan das guett Himmerstorff nit per 30000 f sondern höchstens per 20000 f weillen selches allein per 800 f von der fürstin

Latus - 9000 f

| | |
|---|---|
| Latus herüber - - - - - - - - - | 9000.— |
| tempore mortis in bestand verlassen gewesen angeschlagen worden; fallet also diesfalls hinweg | 10000.— |
| | 19000 fl. |
| Entstehende 19000 fl. von obig von herrn grafen Joseph Esterhasi angegebenen vermögen der 311735 fl. 58 x. abgezogen verbleibt allein pro massa - - - - - - - | 292735 fl. 58 x. |

Von solchem nun richtigen vermögen der 292735 fl. 58 x. müssten auch folgende posten von des herrn grafen Joseph v. Esterhasy legitima abgezogen werden; und zwar

| | |
|---|---|
| Fürstlichen Conducts Unkosten samt Ausrüstung - - - - - - - | 3540.— |
| Epitaphium - - - - - - - - - - | 400.— |
| Anniversarium bey der begräbnus - - - - | 600.— |
| Vor der [illegible] Stiftung wochentlich für die fürstin und ganze freundschaft 2. Heyl. Messen - - - - - - - - - - - - | 3000.— |
| Ein ewiges licht, welches schon bey lebzeiten der gnädigsten fürstin zu Lanzendorff gebrennen - - - - - - - - - | 1000.— |
| Messen bey denen Exequien, und welche gleich nach der fürstin todt gelesen werden müssen - - - - - - - - - - - | 1800.— |
| Ein anderes ewiges licht in einer kirchen, wohin der P. Provincialis disponirt - - - | 1000.— |
| Latus - - | 11340.— |

| | fl. | xr. |
|---|---|---|
| Latus herüber | 11340. | — |
| Vor aufrichtung einer bruderschaft zu [illegible] | 4000. | — |
| denen Closter frauen zu Eisenstatt | 500. | — |
| Zu aufrichtung eines Jungfrauen Closter | 13000. | — |
| Eben das Closter erbauet wird beim Spittall | 1000. | — |
| Stiftung in das hoch: Landt für die gantze Esterhasysche freundtschafft | 4000. | — |
| denen P.P. Augustinern auf der Landt-strass | 1000. | — |
| den Elisabethinerinen | 500. | — |
| Herrn Stattpfarrer zu Eisenstatt pium et remuneratorium legatum | 200. | — |
| P.P. Augustinern zu Luggafrauen [?] als Confundatrix pro augendis et conservandis aedificiis | 5000. | — |
| In das Landthaus gestellten [?] | 1462. | 45 |
| dienstbotten und schulden so die fürstin hinterlassen | 8843. | — |
| Vor die Monstranz | 700. | — |
| Vor kleine schulden und aussztügel | 2542. | 44 |
| Herrn Lackner [?] schuldt | 200. | — |
| Herrn grafen von Stahrenberg [?] wegen [illegible] bezahlt | 3000. | — |
| Des herrn grafen Joseph v. Esterhasi ernannte und angeborne Materna aviticum, wan selbes auch in all umbständen fast pro absoluto debito zu nehmen wäre | 80000. | — |
| Latus f. | 137348. | 29 |

| | |
|---|---|
| Latus herüber | 137348.29 |
| In vivis denen P.P. Franciscanern | 20000.— |
| Der frau v. [illegible] | 6000.— |
| die interesse hievon | 180.— |
| den gewesten haus kaufschilling | 14000.— |
| davon Interesse | 420.— |
| Auf Steinersdorf schuldig | 6000.— |
| davon Interesse | 480.— |
| Vor die fürstl. Evere | 2000.— |
| Der frau v. [illegible] wegen Steinersdorf bezahltes Treuungs geld | 1000.— |
| Dem Herrn Gregorio Juncka Capellan | 710.— |
| Herrn Zanckoni | 2484.— |
| Ihro gnaden Herrn grafen von Curenburg qua Executori Testamenti remunerationis Legat | 4000.— |
| Herrn Wanckovitsch | 2500.— |
| Hungarisch Hof Cantzler | 2000.— |
| Herrn Dri. Lauer qua Executori | 1000.— |
| denen in Hungaricis adjungirten Executoribus | 1000.— |
| Herrn Dri. Carassa Medico | 300.— |
| Herrn Dri. Delbrecht Medico | 400.— |
| Der fräulen Theresia gräfin Erdödin als leibl. tochter Jure legitima | 2000.— |
| Latus | ƒ. 203852.29 |

| | |
|---|---|
| | 203852. 29 |
| Latus herüber | |
| Ein hungarisch schwarzen Peltz | 1500. — |
| Ein harnadlscher | 130. — |
| Ein Strauss von diamant und Rubin | 250. — |
| PP. Caccia und Emeric Legatum Remunneratorium | 2000. — |
| Herren Dri. v. Cischini und Herrn Dri. Rothmair | 500. — |
| Herrn Parroch wegen in vivis geleisten diensten | 200. — |
| Expensen und Advocaten bezahlung und andere Ausgaaben, so zur Verlassenschafts Richtigkeit erfordert worden | 1000. — |
| Herren Brileski Hungarisch Advocaten | 100. — |
| Das dem Herrn grafen Nadasti Jure Substitutionis des Herrn grafen Joseph Esterhasi anheimfallende guett Steinerstorff | 20000. — |
| Dann die alda befindliche und Eodem Jure Substitutionis heimfallende Mobilien | 2085. — |
| Summa | 231617. 29 |

Wann nun diese 231617 fl 29 kr. von dem völlig ristigen vermögen der 292735 fl 58 kr. abgezogen werden, so verbleibt 61118 fl 29 kr. hiervon gebühret beeden Kindern das dritte mit 20372 fl 49½ kr.

ionis des ferner graphy

i avulten H. Vol vermachte —

ünerschafft —

da befindliche und Eodem Jur

ionis vermachte Mobilien

Summa

n des 231617. fl. 29 kr. Von

vermögen des 29273 5

ndern, zu verblieb. 61118.

ndern Kindern das dritte mit

Hievon aber Herrn graffen Joseph Esterhazy die helffte mit . 10186 fl. 24 xr. 3 d.

Guettmachung .

Primo legirter geschmuck . . . . . 2020 . —

2.do Mobilien anforderung an fürsten . 30000 . —

3.tio Last auf Hollitschein . . . . 10000 . —

4.to Ist auch zu Considerieren die Substi-
-tutio fidei comissaria wegen Pimmer-
-storff . . . . 20000 . —

Summa fl. 63020 . —

Diese guettmachung der . 63020 . fl. kann gegen der dem H. graff Joseph v. Esterhazy gebühr-
-enden legitimæ per 10186 fl. 24 3/4 xr. erhalten,
zeiget sich clar, daß herr graff Joseph von Esterhazy
an weith mehrers als ihme vor legitimæ ge-
-bühret, vermacht worden; welches man also
ganz unvorgreiflich und salvo Jure quocunque
hiemit vorstellen, anbey auch zu vollständiger
Information denselben die von Ihro fürstl. gnaden
frauen Evæ fürstin v. Esterhazy sel. vermachte
frembde legata beyrucken wollen;

Erstlichen dem H. Paul graff Nadasti . fl. 6000 . —

der frauen gräffin Tournonin und tochter . . 2000 . —

Latus . fl. 8000 . —

fl

| | |
|---|---|
| Latus herüber | 8000. — |
| Dem H. Vandar Cassier | 1000. — |
| Herren grafen Erdödi | 5000. — |
| Herren grafen Nadasti | 6300. — |
| Denen 2. herren brüdern Esterhazi | 3000. — |
| Frauen Rautin | 400. — |
| Josepha Burgdingerin | 50. — |
| Frauen gräffin Tabernatti | 300. — |
| Summa | 24050. fl |

Gegenverzaichnüß.

C.

Ich Endts Unterschribener bekhenne hiemit für mich
meine Erben und nachkhomben Krafft dieses instru-
ments, daß ich zu folg des Zwischen dem hoch und
wohlgebohrnen Herren Herrn Johann Jacob Grafen
von Löwenburg der Röm: Kays: Mayst: Rath und
Cammerl Procur auch des Hl. Franciscaner Or-
dens ad hunc actum bestelten Mandatario
dan mir aufgericht und obrigkeitlich ratificirten
Vergleichs de dato 17. Marty Ao 1718, den Zwischen
Ihro Hochfürstl: Gn: Herrn Fürsten Paull Ester-
häzy als meinem geliebtisten Herr Vatter,
dann Ihro Hochfürstl: Gn: Frauen Frauen
Eva Fürstin Esterhazin als meiner gleich-
fahls geliebtisten Frau Mutter beeder
Hoch: angedenkhens aufgerichten original
Contract de dato 1. July 1702, wie nicht
weniger die schriftliche documenta wegen
mir Cedirter Cameral Schuld pr 6000 fl.
dann in paar geld fünfftausend
gulden, ingleichen dem original Kauff Con-
tract wegen an mich käufflich gebrachter
Behausung, krafft dessen ich an dem pactirten
Kauffschilling annoch aichttausent gulden
Capitals sambt dem hierbey verschribenen
interesse schuldig ware, solche aber mittls

Vorbesagt getroffenen güettlichen Vergleichs
gänzlichen Cassirt, aufgehebt, und abgethan,
zu meinen handen baar richtig empfangen,
also erkläre mich hiermit krafft dieser Univer-
sal Verzichts quittung in bester formb
Rechten dahin, daß Er mir alles dasjenige
was Sie krafft obangezogener Vergleichs
über die gleichfalls bereits beschehene abtretung
des gueths Hülling sein sambt allen Zuge-
hörungen zu werden habe, rechtens befrie-
diget, folglich weiter was Praetext es immer
geschehen mag weder ratione legitimae ma-
ternae, noch anderwegs nicht das geringste
mehr zu praetendiren habe. Urkhundt dessen
meine hierunter gestelte handtunterschrifft
und Pettschaffts Vorttigung. So beschehen
Arrein den 29. April A° 1718.

Joseph Brandt Sterhoffer

und Hochwohlgeboren bereitwillig

Berlin den 29. Ap

Joseph Brecht Schuhmacher

Recens: d. 16 Joseph Esk.
29. April 1718.

Wir N: Oberin, Dechantin und Convent der
Regulierten Chor-Frauen Can: Reg: S: Augustini
Cong. S: Joseph in [illegible], bezeugen hiemit daß
uns S. Titl. Ihro Hochgräfl. gnaden Herr Graf
von Lerenburg(?) etc. als Executor der Fürstl. [illegible]-
häusischen(?) Verlassenschaft die jenige Fünfhun-
dert gulden so uns vermög Testament legats-
weis vermacht worden, bar und richtig aus-
zahlen, desgleichen auch die von besagten Capital
verfallene Interesse mit dreyssig gulden vollstän-
dig vergnüglich(?) lassen(?) zu wahrer Urkund
hiervorstehend unsere aigne hand unterschrift
nebst des gewöhnl. Klosters Insigls fertigung.
Actum [illegible] den 23. Novemb. 1721.

Johan Jac. Graf v. Lerenburg(?) [illegible]
als [illegible] Executor bekenne
[illegible] [illegible] bezahlt hat.

530 fl.

Dorothea Christina
Chorfrau u. Oberin(?)
Augustina v. [illegible] Dechantin
und d. Convent

8

Daß ich hinderlassenes Legat per 500 fl dan die
verfallenen Interesse 30 fl zusammen fünff
Hundert und dreyssig gulden zu handen
Herrn Franz Götzl N: Ö: Regierungs Schreiber
als bevollmächtigten deß löbl. Frauen Closters
bey St. Joseph in Eisenstatt richtig bezahlt habe
zeigt diß meine Fertigung Wienn den 22 9bris
1721

Georg Franz
Syndicus Apostolicus

Ich bekenne daß für erwentes Stüfft der Clost.
Jungfrauen bey St: Joseph in Eisenstatt diese
500 fl: als ausgesetztes Legat und 30 fl: verfal-
lenes Jahrs Intee, sage Fünffhundert dreyssig gulden
mir I:titl:I Herrn Georg Franz durch seinen
Handlungs bedienten in beyseyn H: P: Caccia
ord: S^ti Francisci bey St: Hieronymo in Wienn
richtig zu meinen handen bezahlt und abfolgen
lassen, und auf dem H: P: Caccia Verlangen
hierüber diese quittirung gestellet habe. Actum
Wienn den 22. Novembr: 1721.

Franz Götzl Kays: N: Ö:
Regierungs Schreiber und in
sachen obged: Stüffts gevoll-
mächtigter

pro
Heyßenstättische Closter
frauen bezahlt [illegible]
530 fl [illegible]

Prod. 1 Aug

# Ausführliche Specification

Deren im Testament der allergnädigsten, weiland in Gott ruhenden Fürstin Eva Esterhasin Privilegirten Schulden.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Funeralia lauth Quittung | 3540 | — |
| In das Landhaus Gerichts ... | 1462 | 45 |
| Dienstbothen und Schulden, so die Fürstin hinterlassen | 8843 | — |
| Vor das Epitaphium | 400 | — |
| Vor die Monstranz | 700 | — |
| Vor kleine Schulden oder Auszügl ... Fürsten | 2542 | 44½ |
| Hn. Sassner Schuldt | 260 | — |
| Wallensteins ... Herzogin | 3000 | — |
| Latus | 20748 | 29½ |

Weitere Privilegirte Schulden.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Materno Aviticum | 80000 | — |
| Vor Mobilien forderung an den Hn. Fürsten | 30000 | — |
| Neuer Schuldt zu Forschung | 6000 | — |
| In vivis inter vivos denen PP. Franciscanern Stiftung | 20000 | — |
| Dem Herrn von Gatterburg | 6000 | — |
| Vor dieselbe Interesse | 180 | — |
| Dem Gnädigsten Haus ... Kirchfilling ... | 14000 | — |
| Davon Interesse | 420 | — |
| ... schuldig | 6000 | — |
| Davon Interesse | 480 | — |
| Vor die ... gewisse Schuldt | 2000 | — |
| Remuneratoria Legata denen Hn. Medicis | 11500 | — |
| Latus | 176580 | — |
| | 20748 | 29½ |
| Summa | 197328 | 29½ |

Rde. 197328 fl. 29½ kr.

Num 1 Lit. Z

# Pia Legata

## Der Hochseeligen Fürstin Eva Esterhasin.

Erstl. die Messe für 30 Täg bezalt.
Vor 2000. H: Messen in Hungarn laut des Testaments — 1000 —
Item vor 400. H: Mess denen PP. Augustinern — 200 —
Mehr denen PP. Capucinern — 500 —
Auch denen reformirten PP. Augustinern zu
Wien — 100 —
Anniversarium des Jahrs bey dero Begräbnus — 600 —
Die Stifftung, wo dero Leib liegen wird, wochentlich
2. Messen — 3000 —
Ein ewiges Liecht, welches noch zur Zeit der Hochfürstin zu Lanzendorf gebrennen. — 1000 —
Item ein anders ewiges Liecht in einer kleinen hungarischen
Provinz, welche von P. Provinciali Aug: nach ihrem
Todt assigniert wird. — 1000 —
Vor Aufrichtung einer Bruderschafft zu Ybbs
dem Herrn Paull Nadasti — 4000 —
It. Ihr dl. Fürst Aluerstorff Kleinodium — 6000 —
welches ungefähr mit allen Stein wird per 40000 fl:
Item der Gräfin Zinzendorf und ihrer Tochter
denen Closterfrauen zu Eisenstatt — 2000 —
Hi. Frauen von Rautten, zugestanden ungefähr, wie auch der
dem Herrn Landes Esterhas — 500 —
dem Herrn Aggei ein Schuldt geschenkt per — 1000 —
dem Stadtpfarrer zu Eisenstatt — 2200 —
der Theresia gräffin Erdödin — 200 —
als Leibs: Tochter — 2000 —

Latus — 25300 —

| | fl | xr |
|---|---|---|
| Ihro Hochw: Hochgnaden Herrn Graffen Erdödi - - - | 5000 | — |
| Zu aufrichtung eines Jungfrauen Closter Ordens der H: Clare 11000 fl. und 2000 vom Herrn Graffen zusammen gerechnet - - - - - - - | 13000 | — |
| dem Spittall, wo das Closter gebaut wird - - | 1000 | — |
| Stifftung vor das H: landt - - - - - - - | 4000 | — |
| Ihro Frau Gräffin Fabrowitzin - - - - - | 400 | — |
| denen PP: Augustinern auf der landtstrass - - | 1000 | — |
| denen Elisabethinerinen - - - - - - | 500 | — |
| denen PP: Augustinern zu Luggen Hauß - - | 5000 | — |
| Latus. | 29900 | — |
| | 25300 | — |
| Summa. | 55200 | — |

fl: 55200 fl:

Was anbetrifft die Mobilien, Leingewandt, Kleÿnodien &c: seind durch Ihro Excellenz Herrn Graffen v. Meschhasi und Ihro Hochfürstl: Gn: Herrn Graffen v. Lamberg qua Executores testamenti, alle Pia legata überschickt, und eingehändiget worden durch Ihr Wohlachtbarkeit als mit-untergebenen Executorn, welcher von allen diesen richtige Rechnung geführt hat, auch alles mit Schuldt Scheinen, Originalien, Quittungen, und was erforderlich ist: haubtsächlich beÿzulegen einem hoch löbl: Gericht, ad p. vernöthen, Zeignus, und Zeugnus stattgeben wird.

Im Nahmen d allerhöchstig-
sten und unzertheilten
dreyfaltigkeit, Gott deß
Vatters, Sohns, und deß
heyligen Geists. Amen.

Nachdeme Ich Eva
mir gebohrne
zu gemüth geführt, und
betrachtet, die unbeständig-
keit deß menschlichen Lebens
und daß nichts gewißers
alß der Todt, nichts unge-
wißers aber alß die Stund
deße, derentwegen habe Ich,
damit nach meinem über
kurtz, oder lang nach dem
unerforschlichen willen Gottes
sich begebenden Todtsfahl
meines wenigen vermög-
ens halber einiger zweifel,
od Irrung sich nicht erhebe:
Gott lob noch bey guetten
verstands Sinn, und ver-
nunft, aus freyer eigener
bewegnus, mein hernach
folgendes Testament, und
lezten willen, wie es in ein
und andern nach meinem
ableiben gehalten werden
solle, hiemit verfassen,

und zu Pappier bring wollen,
und zwar

Erstlichen befehle Ich nach
meinen tödtlichen Hintritt
meine arme Seell Gott dem
allmächtigen in seine grund=
=lose gnad und barmher=
=zigkeit inbrünstiglich
bittend, dieselbe durch das
theüre allerheiligste Bluet,
und Verdienst Jesu Christi
unsers Erlösers, und
Seeligmachers, mit d. grossen
Vorbitt der gebenedeÿten
Jungfrau Marie in die
Schar aller auserwählten
barmherziglichen= und
aufzunehmen. Mein
todter Leichnamb aber solle
in den Habit der heÿligen
Clare, und zwar da ich in
Ungarn od in dem Cremnizi=
=schen Craÿß, und Gegend
absterben ~~sollte~~ thätte, in dem
Franciscaner Closter zu
Lanzenderff, da ich aber
ausser Ungarn od gedachten
Cremnizischen Craÿß, und
Gegend nicht, sondern
anderwerts in dem Herzog=
=thumb Österreich, od sonst

außerhalb derselbigen sollte
mit todt abgingen, solle
ich in ~~alle~~ dahier negst ge-
legenen Franciscaner Con-
vent christlich katholischen
gebrauch nach begraben
werden; und auch dem-
selbigen Convent, allwo
ich werde begraben
werden, hiemit zu einem
allmosen vermachen
dreyhundert gulden
id est ... 300 fl:

Zu abstattung der
Funeralien od. begräb-
nis unkosten vermache
dreyhundert guld. id est 300 fl.
desgleichen für lesung
hl. Messen durch die
erste 3 tag nach meinem
absterben thue sicher ver-
machen dreyhundert
gulden, id est ... 300 fl.

Anbeneben will ich,
daß an dem ort meiner
begräbnis jährlich für
mich ein Anniversarium
gehalten, und von einem
jeden in selbigen Convent
befündtlichen Patre ein
heil. Messen selbigen
tag für mich gelesen
werden solle, zu dem ende
vermache [illegible]
ein Capital von 1000
in den [illegible]

Interesse gelegt, und das
davon fallende Interesse
jährlichen für solches
und Aniversarium und
H: Messen abgestattet wer-
den, idest: ~~50~~ .. 50 fl.

Drittens vermache ich zu
verrichtung meiner gelüb-
den, und wohl= od Kirch-
fahrten /: so ich entweder
meinem damahligen beicht-
vattern, od einer sonst
vertrauten persohn schrift-
lich anvertrauen werde :/ Sech-
zehen hundert gulden ide: 1600 fl.
Jedoch mit diser ausdrücklich
bedingnuß, damit derjenige
welchem dise verrichtung an-
vertraut wird, meinem
hiernach benanten H: Exe-
cutori Testamenti eine or-
dentliche abraittung über
solche Summam erstatten solle.

Viertens sollen von meinem
vermögen dreytausend
gulden auf ein sicheres orth
aufs Interesse gelegt, und
das davon jährlich verfallende
Interesse zu: 150 fl: einem armen
Franciscaner Closter /: so von dem
H: Executori: determinirt werden mag :/
gegen entricht werden, dargegen
aber solches Closter wochentl.
für meine arme Seel 2
H: Messen auch ewiglich
lesen zu lassen schuldig
seyn solle, idest: .. 150 fl.

B /: welches gleichfals [illegible]
auf ein sicheres or[th] [illegible]
[illegible] angelegt ist :/

B sambt meiner [illegible]
goldenen Ketten [illegible]
, zalde vermachen

und das
Interesse
jährliches,
.. und
..
50 fl.
.. zu
.. gold
Reichs-
..
beicht-
..
..
..:| das
.. 1000
..
..
..
..
..
..
..
..
..
..
..
..
..
..
..
..
2
..
..
..

(: welches gleichfalls
auch ein silbernes ostensorium
abzulegen ist :|

sambt meinen grossen
goldenen Ketten darzu,
zahlt vermachen

Fünfftens vermache ich zu
einem ewig brinnenden
liecht bey S: Hipolyto, allwo
jedoch noch keines ist,
das von tausend gulden
jährlich verfallende In-
teresse, id est: . . . . 50 fl.

Sechstens zu auf-
richtung meines Gra-
bsteins vermache Ich
hundert gulden id est: 500 fl.

Siebendts ~~vermache~~ Ich
meinem kostbaren
mit einem
grossen diamant be-
setzten Ring, so umb
tausend Reichsthaller
erkaufft worden, dann
~~[illegible]~~, dass davon
ein neues Venerabile
verfertiget, und nach deter-
mination des P. Provinc:
franciscanorum und deren
PP. Definitorum an ein
Gottshaus der PP. Fran-
ciscaner gegeben werden
solle.

Achtens legire Ich von
~~[illegible]~~ vier tausend heil:
Messen welche gleich nach
meinem todt durch die gantze
Provinz der PP. Franciscaner
zulesen auszutheillen
werden sollen, zwey tausend
gulden, id est: . . . 2000 fl.

Fünfftens vermache ich zu
einem ewig brinnenden
Liecht bey S: Hipolyto, allwo
sodato noch keines ist,
das von tausend gulden
jährlich verfallende Inte-
resse, id est: . . . . 50 fl:

Sechstens zu auch Stif-
tung meines Jahr-
tags vermache fünff
hundert gulden id est: 500 fl:

Siebendte ~~vermache~~ ich
meinen Kostbahren
grossen, mit einen
grossen demantbe-
setzten Ring, so umb
tausend Reichsthaller
erkaufft worden, dann
~~[illegible]~~, dass daraus
ein neues Venerabile
verfertiget, und nach deter-
mination des P. Provinc:
franciscanorum und deren
PP. Definitorum in ein
Gotteshaus der PP. Fran-
ciscaner gegeben werden
solle.

(: welches gleichfalls
auf dem hiesigen orth auch
[illegible] zu legen ist :)

sambt meiner grossen
guldenen Ketten derge-
stalt vermachen

Achtens: legire ich von
~~[illegible]~~ vier tausend heil:
Messen welche gleich nach
meinen todt durch die gantze
Provinz der PP: franciscaner
zu lesen ausgetheilt
werden sollen, zwey tausend
gulden, id est: . . . 2000 fl:

Neüntens sollen die PP:
Franciscaner zu Eysenst[adt],
Loretta, Güssing, Frau-
enkirch, Zyrnau, und
zu S. Catharina, an jeden
orth für mich 100, und die
PP: Capuciner zu Stein
200 Messen lesen, und
ihnen darfür 400 fl: ge-
reicht werden, id est: 400 fl.

Zehents vermache ich denen
PP: Augustinern zu
Lilienhaus, damit sie
alle Jahr für meine
Seel ein Aniversarium
halten, und alle Monath
eine heyl. Mess lesen,
auch dabei von Mülange-
fangene gebeth verrichten
sollen, dreytausend
gulden id est: 3000 fl.

Ailfftens legire ich für
die armen leüth so sich an
orth meiner begräbnuss
befunden werden, ein hun-
dert gulden id est: - 100 fl.

Über bisher ~~ob~~stehende pia legata
thue ich zum

Zwölfften Ihro Eminenz
Hl: Cardinal v. Kollonitsch
tittl: meinem Herrn,
einen hirschfärbigen grossen

Saphyr nebst Sechs
tausend gulden baarem
gelts legiern, id est 6000 fl:
und auch hochgedacht
Ihro Eminenz zum execu-
torem dieses meines testa-
ments und lezten willens
ernennen, mit inständi-
diger bitt, dieselbe wolle
nach meinem zeitlichen
hintritt alles fleisses dar-
ob seyn damit gegen-
wärtiger mein lezter
will in allen und jedem
vollzogen werde.

Sollten aber wieder meinen
wunsch und verhoffen
mehrhochgedacht Ihro
Eminenz vor mir das
Zeitliche segnen, so wolle
und die dieselbe vor-
vermachte Sechstausend
gulden, zu trost derselben=
und meiner Seele 12000
heil: messen (: welche in die
Clöster der PP: francisca-
nern und andere geistlichen
orden ausgetheilt werden
sollen :) gelesen werden:

Meinen Ehering und grossen
vierseitigen Saphyr aber
thue ich auf den fall, da
offthochged: Ihro Eminenz
vor meiner mit todt
abgiengen

Dreyzehendts legire Ich
meinem ehedemahl Hi:
Chef dem Hoch fürstl: Reichs
Fürsten Esterhazi, und
des Königreichs Hungarn
Palatino, F ~~die ......~~ Mobi
alia welche Er unwissend hinter
pusterhaltet. Zum
~~Erit~~
Vierzehenden vermache
Ich dem H: Grafen von
Würmbrand meines Mühl
mit allen mobilien, und
zugehörungen, sambt mein
er Pretention, welche Ich zu
dato noch zu fordern
habe, und ~~bitte~~ benenne ihn
hiermit auch dem fall da
Ihro ~~Excell:~~ Eminenz Hr:
Cardinal vor meiner mit
todt abgingen, zu diesses
testaments Executorem.
Fünfzehendts dem Herrn
Grafen von Lovernon ver
mache zwey tausend gulden, de 2000 fl:
Sechszehendts meiner Schwester
legire Ich klain mit diamant
und Edlgestein versetzte
Haar Nadlen, mit einer
gleichen brust stückl und

F: einige meiner

ist mein gänzlicher Will
~~und~~ meinung, daß dises Capital
durch den Executore testamenti
od einem andern in Nahmen meiner
aintweders auf ein Herrschaft
od Closter angelegt werde, und
so dan das Interesse als die Capi
tal allmosen ~~von~~ diser
Häuser einem jeden Closter
~~q [illegible] Ergötzlichkeit~~
~~diser 3 Patrum~~

F od dritter

F ein jeder vermachte

zwey diamanten ohr
gehängen, und 2 tausend
gulden paares gelt .. 2000 fl.
Siebenzehentens vermache
meiner Schwester Ihro Hoch
würden N. kein brustschtück
von diamanten und Rubin
wie auch zwey diamant
ring, gleiches ring, sambt
5 tausend gulden paarem
gelt, idest - - - - 5000 fl.
Achtzehentens vermache denen
wohlehrwürdigen ~~Patrib~~ PP.
Emerico Schadtner, P. Fran
cisco Cabria, und P. Hieroni
Hueber ord: Francisc: einem
jeden ein tausend gulden id est 3000
Weillen aber dieselbige solches
gelt zu ihrem aigenem
gebrauch ~~nit~~ nach ihren
heyl: ordens satzungen
anzunehmen nicht fähig
seyn, also ~~sollen~~ ihnen diser
Capitali ~~[illegible]~~
Closter wo sie ~~[illegible]~~
~~Patres~~ befunden werden
jährl: 50 fl. gereichet
~~werden~~ da aber ein oder
anderer todt abgehen wird,
so solle jedesmahl ~~[illegible]~~ und
das Capital der 1000 fl
zu ihrem und meiner
seelen nutzen heylige
Messen gelesen werden.

Neunzehents vermache
meiner tochter ihrn Mann
Joseph Schrödern die jenige
pretention, welche an der ~~k~~
~~künftigen~~ Hungarischen
Camer zu fordern habe. Zum
Zwanzigsten legire
der F. Fr: Baronin
Schandenin Caspar: zwey
haar Nadel, wovon jede
mit 5 diamanten besetzt ist,
dann auch einen tradou-
ren von schnit silbernen
Halbern. Item
Vier und zwanzigste
legire ich der frauen Brankin
welche mit Mir so villen
schuldig gelitten, an paa-
ren geld tausend taller
idest . . . . . 1500 fl. —
~~Zwey und zwanzigsten~~ 4
Ihrem Mann nahmens
Vukovich . . . . . 500 fl:
Ihrer tochter so in das
Closter trettet, weilen sie
mich deshalben schon gegen
der B. Ivo erklärt
habe, vermache . . 1000 fl.

4 Soferne sie aber [illegible] mit todt abgehen, so vermache ich

Zwey und zwanzigstens ver-
mache denen Closter jung-
frauen zu Schwanstatt(?)
als der ~~jungfrauen~~ Constantin(?),
Sitschin, Francisca, Lis-
paia(?), ein jede 50 fl. und

mach:
y Mann
die jenige
der ~~bi~~
ziehen
ihr. Zum
mir
in
: zwey
n Jude
hrachtig
erbarer
ltzeney
ge
Frankin
illten,
n paar
allen
1500 fl:
~~den~~
ub fl:
500 fl:
dal
leichter
gr
d
1000 fl:
ib bey
hung
hatte
rhentin,
lich
l und

Fried sch

d. Antonie 100 fl: Meiner
Fr: Schwester ihren zwey
Töchtern in der Ursuliner
Closter zu Straubing aber
100 fl: idem . . 400 fl:

Drey und zwanzigstens
Gieb ich der Closterjungfrau
zu Tullen, mit nahmen
de Clauten 150 fl. und der
Jungfrau Josepha 50 fl:
idem . . 200 fl:

Vier und zwanzigstens lege
ich dem Collectano
Ungarico, H. Heveneschi
an gearn gelt . . 400 fl:

Damit nun dises mein
Testament kräfftig standt,
~~setze~~ {ernenne} so setze ich meinen
einzigen Sohn Nahmens
Joseph, ~~titulo haeredis~~
~~institutionis~~ über das Schues
~~breitl in vivis schon ergeben~~
~~mein titulo haeredis~~
~~institutionis~~ {noch} Sinesiner
über d donau gelegenen
herrschafften und die jenige
diamantene Schachtell
so d herr mir nacher
Lantzendorff geschickt,
sambt 10 tausend gulden
baaren geldes, titulo
~~haeredis~~ institutionis hiemit
vermachen und hinterlassen.

~~[illegible]~~ dessen
~~[illegible]~~ dessen
~~[illegible]~~ dessen;
~~[illegible]~~

4 in disem testament

4 mein vermögen
pikant[illegible]

ausser
unter meiner handschrift
und Insigel

Meiner tochter Theresia
aber hinterlasse ich den
Rubinenen fingerring
sambt einer silbergarnie-
rung gürtl.

Was sonsten mein hausrath
was biß hero unbenant
und ~~verschafft~~ noch
überig sowohl an sil-
ber, kuchelgeschirr, mobilien,
baaren geld und anderen
sachen verhanden, als thue
mir hiemit vorbehalten,
darüber vermittels
eines besonderen Codicills
oder eines ~~andern~~ von mir aus
~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
gefertigten Instruments
disponieren zu können: welches
alsdann so kräftig und
giltig sein soll, als wann
alles in disem testamente
de verbo ad verbum ein-
geschalten were. Sollte ich aber
vor eins und das andere
wegen etwa überfallend-
en gähling todes (: so gott
gnädiglich verhüten wolle :)
oder einer andern etwa sich begebend
zufalls, nicht zu stand
bringen können: so soll ~~alles~~
alles das meinige worüber
ich in disem meinem testament
etwas nicht statuirt.

uns meinen H: Executoris
testamenti, und obgedachten
dessen Cotrum zu guten und
Gottgefällig verwenden ange-
wendet werden;
Womit ich dann diesen meinen
letzten willen in Nahmen Gottes
beschlossen, und mich noch-
malen in die grundlose barm-
hertzigkeit Gottes befohlen haben
will, behalte mir aber gleich
wie ich es rechtlichen ohne dem
zuthun befugt bin, auch künf-
tig, diesen meinen letzten
willen zuändern, zubes-
sern, zumehren zumindern
oder gantz zucassiren, wofern
aber kein jüngeres testament
nicht vorhanden, so solle dieses
in allen puncten, und clausu-
lis, wo nicht als ein testamentum
solenne, doch wenigstens als
ein Codicill, Donatio mortis
Causa, aut alia ultima volun-
tas, omni meliori modo, quo de
Jure, aut de Consuetudine
valere potest, gelten, gehalten
und vollzogen werden: Die
dann hiemit dessen auch seine
wohlgesetzte obrigkeit
dessen allen mehrerer bekräftig-
ung habe nicht allein dieses
mein testament eigenhändig

F: Jedoch ihrer ~~[illegible]~~
Erben und Nachkommen
ohne schaden und nachtheil:

unterschriben, und mein Fürstl
Petschaft dabey getrucket, sondern
auch die hoch und wohlgebohren
N. N. durch schrifftlich
bitt zettel ersuchet, auch
daß Sie dieses meinen letzten
willen mit Ihr hand schrifft
und Petschaft feyerlichst solen=
nisiren und von aussen
mitfertigen sollen. So ge=
schehen.

Extract.

Aus Weyl. Frauen Eva Fürstin Esterhasin verw. den 11. Decembris 1715. verfasten, und den 22. Augusti 1716. publicirten Codicill.

Jedann vermache ich meinem Sohn Graff Joseph anstatt deren, jenseiths der Donau gelegen, und verkhaufften zwey Dörffern, welche in dem Contract unter denen 80.m fl. alß mütterliche legitima, welche mir allein zugehörig, begriffen seynd, das von mir in Hungarn verkhauffte guett Heiligen Stain, wie nicht weniger auch ihme meinem Sohn Graff Joseph alle von dem abgelebten fürsten meinem Ehegemahl praet. ruckhständige schuld forderungen, so beyläuffig 30000 fl. ausmachen, erblich sollen anfallen, gleich-wie solches bey einem Löbl. Landtmarschallischen gericht anhängig ist, bekhomt also mein Sohn für seine legitima, weilen mir d. Fürst mein Herr über 100000 fl. entzogen, wie es bey gericht erwisen worden, dennoch aus Lieb gegen ihm sambt den Cleinodien, wie in dem Letzten punct des Testaments zu ersehen, sambt allen gewiss

schulden mit 8000 fl. beyläuffig 15000 fl. mit
welchen Er gewiss über einen ehrlichen welt kom-
befriediget seyn, weilen ich alles dieses von mei-
nem leib abgezogen, und erspahret habe.

Verord

Verhoffend, dass keiner durch eigen fluch, und
rechenschaft Gottes vor dem Jüngsten Gericht
wider mein Testament, noch versetzter Codicill dis-
putiren, oder anders umstossen wird; im
fahl aber, wann sich einiger theil unterfangen
würde, aus was ursachen es wäre, in allen
oder besonders diesen meinen lesten willen, und
freye disposition zu verhindern, zu turbiren,
zu beunruhigen, oder zu quaestioniren, solle
solchen unruhigen theil, das ihme vermachten
legats verlustiget seyn, und also gleich ipso facto
verlohren haben, so dann solches legat auf den
friedlichen theil in allweg fallen, und solchem ein-
gehändiget werden solle.

# Extract.

Aus Weyl: Herrn Herrn Fürsten Esterhazi gesch. den 11. decemb. 1715. Testaments und den 22. Augusti 1718. publicirten Codicille.

C.

# Extract

Aus des consigl: Frauen Eva Fürstin Esterhazy gebohrnen Gräfin Tököli den 11. Nov: 1715. datirt, und den 22. Augs: 1716 publicirten Codicill.

Ds 22. Augs 1716.

## Verlastes Codicill

Welches Ich Eva Fürstin v. Estoras gebohrne Gräfin v. Tököli mit eben dem Wohlbedacht, mit welchem Ich mein Testament verfasset, allerdings verstanden, angenommen, und bestättiget haben will, also zwar, daß alle die solches zu vollziehen respective gebunden, und verpflicht werden, mit eben dem Fleiß, beförder- und Beschwöhrung gleichwie selbsten mein Testament ungeändert zu halten, und verbunden seyn sollen.

Meinem in 13ten Punct benenten Vetter Paul Nadasdy vermache Ich neben dem da-

Collat ______ selbst —

hat fallenen Legat deren 4000 fl. wes-
Ihr anstatt der unteren Mühl zu Dörrberg
kinder sollen gegeben werden auch das guth
und Breuhaus Weinerstorff sambt denen
darzue erkaufften Feldern, mit diesem Beysatz
daß sie solches nicht veralienieren, verkauffen, oder
versetzen darff, wenn selbst davon leben, nach
ihrem Tod solches Breuhaus, und guth Wein-
-merstorff auf Ihre Kinder, im fall sie aber
ohne Erben versterben sollte, solle dieses guth
auf meinen Kindern ehelichen Antheil wie-
-der dessen Ihren Erben zufallen; Welchen
Punct Ihnen beysetze, daß die Fräulein Leo-
-nora Turnonin, so albereits in dem Closter
zu Himmelstatt Profession gemacht hat, über
das Legat deren bey Ihrem Clösterlichen Ein-
-tritt gesetzten 1000 fl. annoch 500 fl.
Fünffhundert wegen unterschiedlich

ihrigen verkaüfften Sachen haben solle, so solle
sie auch alles übrige verkaüfft, und das geld
auf Interesse: angelegt, und sie zu ihrer Noth-
wendigkeith geben werden

Worinn dan auch denn Vernehmen nach der
Graf v. Turnon schon todt ware, sollen
die in letzten Punct zu Ende benante 2000 fl
und die 11000 fl. so sich auf das meine in
der Statt in der sogenanten Kimmerstrassen
ligende Haus würcklich bezahlt, in Verkau-
fung aber dessen die obbemelte Suma bey
dem Magistrat Vollzmar, od anderen sicheren
orth angelegt, und jährlich das Interesse: darvon
von denen Executoribus zu nehmen nachst-
benanter Stifftung, als Namblich zu auf-
richtung eines Jungfrauen Closters Ordinis
Sti Francisci des dritten Ordens Regulirt
Lebends: als wie zu Wienn, und München
doch unter der Jurisdiction verwaltung
Relat

den obern dieser PP. Franciscanern der
Oesterreich: Provinz zu [illegible], oder
anderen Orth erstgenanter Provinz völler
angewendet werden, [illegible] Ihro Kays: und
Kath: Mayt: umb den gnädigsten Consens
demüthigst bitte, zu folg dessen ich auch die
Röm: Kays: Mayt: als Regierende Frau, Ihro
Kays: Mayt: Frau Mutter, und verwit-
tibte Kayserin Amalia demüthigst erbitte
Selbige wollen gemeinsam Ihro Kays: Mayt:
dahin zu bewegen, damit sie willen zu dem
christlichen [illegible] verstanden werden zu
[illegible] kommen werde, dann auch die Obli-
gation für meine arme Seel von dem
Oesterreich: Provincial, und Diffinitorio
als für mir erste Stifterin wird an-
gewendet werden, zu welchem Orth, wo selbst
Closter völler erbauet werden, demnach Ich
dem armen Spittall selbigen Orths 1000. fl.
Collect ——— fl.

das Ist tausent gulden die Obligation aber
und wie sie mich zu bitten, und Jngedenk
zu seyn, wird ihr ein Diffinitorium deren
PP: Franciscanern einwenden.

Siebents vermache Ich in das heyl: Landt auch
4000 fl. sage vier tausent gulden, von
welchen sollen nach guetbefindigung des
P: Comissarij Generalis Terræ Sanctæ
alldorten, so benenten P: Comissario di-
eses zu besonderen ob legen wolle, für mich
und meine freundtschafft auf ewig wochent-
lich zwey heyl: Messen gelesen werden.

Item vermache Ich denen PP: Fran-
ciscanern auch besonders 1000 fl: sage
tausent gulden auf ein ewiges Zinst,
wie auch von meinem Silber, und Juwellen
ein saubere Monstranzen, aus bewer-
gung, willen mein abgelebter Leib nach der
Testamentarischen Disposition alldorten
Rastet

E

versehen wird.

Massen Ich in dem 24.ten punct erwehnt: hh. Referendarius v. Quarient ernannt: unter anderen Pro Executore Testamenti von mir benennet worden, welcher aber in dessen Todts verblichen, als wird an dessen Statt Herr Jacob Graff v. Sonnenburg kays: Hofs: Cammer Rath erkiesen.

Weillen die PP: Franciscaner wegen Erbau-ung eines Klosters laut des Testaments 12000. fl: zu empfangen haben, wegen welcher Vermachung neben dem, was Ich im Testa-ment vor mich vorbehalten, noch 4. Anniver-sarien Quantall weis, bey welchem jeden Anni-versario alle Closter Patres Ihr heyl: Mess: Opfer zu halten haben, vor mich als Stiffterin gehalten werden sollen, demnach ich also denen PP: Franciscanern noch 8000. fl: sage Acht tausent gulden, sammentlich zwaintzig tausent

Legat

fl

gueldn, Ihr solle aber zu Linz weder kein
Closter erbauet werden, Solle solches auf ein
anderes Closter Ihrer Provinz als ein Stüff-
tung /: wie solches Ihr dann in dem darzue
aufgerichten Stüfftbrief, und anderen Instru-
mentis zu ersehen :/ durch das Diffinitorium
gewidmet werden, welches Legat ich bedeuten
PP: Franciscanern als ein Donationem
remuneratoriam inter vivos wegen mir erzaigt
gethan: Gnstl: höchst angedeÿlichen diensten
zu einer widergeltung solchen ihres beÿstandts
gewidmet haben will, was nun hierinfahls
die Pia Legata anbelanget, so sollen von dem
gleich nach meinem Todt verkaufften gueth
Zwenbrunn Windtske, so ich um 60000 fl. er-
kaufft hat, und viel tausent gueldn darein ver-
wendet, von denen daselbst befindlichen kleinen
wie auch geschmuckh, Silber, Serviz, und ande
Mobilien, wie auch das obbenante Haus
Callat

Jn der Statt, als auch der Gassen in der
Vogel Statt /: welchen Ich zwar meiner Schw
Herz. Josepf in meinem testament vermacht,
doch hiemit will revocirt haben :/ die alles
zu verkauffen, bezahlet werden, das Übrige ist
mit dem testament verstanden.

Dahero Ich allein, wie Ich mein testament
wohl, und gueth oder anders recht in mein
Gewissen befunden, meinen Erlöser Chris-
-tum Jesum, der mir in Meinen Nöthen
beygestanden, noch einmahl verlassen, wie
solches in meinem testament begriffen ist,
zu meinen Universal Erben aus tauren
herzen erkiesen und eingesezt habe, also
zwar, d. diese Unsal: Erbs=Einsetzung meines
Erlösers, auf das Closter Stifft deren PP.
Franciscanern, wie obgemelt, und in testa-
-ment benennet worden, verstanden seye,
und auf dessen Stifft augmentirt werde

Collat

Volle, zu folg dessen weller all das jenige,
was über Abzahlung deren Schulden, gemachten,
Legaten, Verschaften, Vermachungen übrig ver-
bleibet, auf dieß Vermundete Stiftung an-
gewendet werden, Verhoffend, daß keiner
durch meinen Glaub, und Rechenschaft
Gottes vor dem Jüngsten Gericht wie mein
Testament, noch Vorliegendes Codicill dispu-
tieren, oder anderst auslegen werde. Im fahl
aber, wan sich einiger Theill unterfangen
würde, auß was Ursachen es wäre, in
allem besonders dieser meiner letztwillen
und fürgehr Disposition zu verhindern, zu
turbieren, zu beunruhigen, oder zu quæs-
tionieren, Solle welcher Unruhigen Theill
des ihme Vermachten Legats verlustiget
seyn, und also gleich ipso facto verlohren
haben, so dann welches Legat auf den
Collat

freündtlichen Theill in allem Weeg halten,
und zwischen ainigeschaündigt [illegible] solle.

Actum origo collationirter [illegible]
collatt. [illegible] den 1. Jan. 1725.

Jo. Martin [illegible]
Landschreiber

# Extract

des Hochwohlgeb: Frl. Eva
Fräulein Christinen Gebohrner
Gräfin Holstein den 11.
Xbr. 1715. datirt, und den
22. Aug. 1716. publicirten
Codicille.

Ist dem orig: extrah: gleich:

Tax. frei. 4. ß.

An die Hochlöbl: Kaÿs:
Minist: B.co Deputation

Demüthigistes bitten

Pris Francisci Caccia p: t: Praesidentis
und Convents P.P.: Franciscanern
zu St: Hieronymo alhier

Umb Ungeltungs (?) Wein-
aufschlags befreÿung in
gnaden betreffend.

Fiat, und will man hierauf dem supplicirenden Convent über die vorhin bereits gewilligte 800: annoch auf vier hundert Eimer die aufschlags freÿe passirung ertheilt haben. Wienn den 1ten marty 1708
Ferd: Carl [illegible]

Ferdinand Gorÿ (?)

Collationirt und dem beÿ der Kaÿs:(:) Banco Hofstel-
-ambtl Registratur ligenden original gleich-
-lautend. Wienn den 24.ten marty 1708.

[illegible] Willeshofer (?)
Registrator und ~~[illegible]~~ Expeditor.

Uns N: N: Provincialis gesambtes definitorium, und ganze Oesterreichische Provinz verbündet sich unzerbrechlich und unwiderruflich: nachdeme sich die durchl: hochgebohrne Frau Eva Fürstin Esterazi, Reichsfürstin und Palatinin gebohrne gräfin Töcklin, zu einem ewigen Stift und Erbauung eines Klosters zwainzig tausend gulden benantlichen zwölff tausend gulden per cessionem, wie dan auch acht tausend gulden von dem H: grafen thomas Nadasdi sowohl testamentaliter, als auch mittelst codicill Schrift lieblichst zugewendet, und vermacht,

Versprechen, daß dises gesambten verschreiblichen Heiratgut hochgedacht Ihro hochfürstl. durchl. als würdigsten Stifterin, welche Gott noch lange Jahr erhalten wolle, alß gleich durch die Hl: Executores testamenti, oder auch andere verständige Herren Ihrer geistlichen Syndicis nicht nur sicher Herrschaft od. Klöster, oder auch in das Landhaus zu sicherer angelegt, und sodan das Interesse nach hochgedacht Ihro durchl. Heiratgut als ein beständiges Allmosen zu unseren Nothwendigkeiten angewendet werden solle.

Anderten versprechen wir jährlichen an hochgedacht Fürstin Nahmenstag, oder in der vor, und nachgehende octav ein anniversarium, wie nicht weniger quatember wie vor andere anniversaria möglich, gleichmässig auch zwey heillige Messen, alß den

Donnerstag, und freytag wochentlich auf ewig, so dann auch bey dem zeitlichen Ableiben hochgedacht Ihro Drtl. durch alle Priester des Convents von jedem eine heylige Mess zu-halten.

Hierdurch solle auch hochgedacht gestifter fürstin aller Privilegien geistlichen Nutzens, und heyligen werkhen, wie es andere Stifter, und Stifterin genüssen, von der ganzen Provinz theillhafftig gemacht werden, wie wir dann über dises alles ein gewöhnliches diploma und Stifftbrieff gehöriger orthe außfertigen, und unterschriben zulassen, uns verbinden.

p Geschehen Wienne ad Sanctum Hyeronimum den 21. octobris
1713

# Wahrhaffte Verzaichnuß

Aller Legaten, welche nach Dato von des Verd. Fürsten Ester-
hazi Verlassenschafft, zu bezahlen seind, alß volgt.

Erstlichen denen P.P. Augustinern zu Baaden
vor hl. Messen . . . . . . . . . . . . . . . . „ 200 fl. —

denen P.P. Augustinern Reformat. in Wienn
auch vor hl. Messen . . . . . . . . . . . . . . „ 100 „ —

Mehr zum Klagbaum vor ein hl. Allmosen . . „ 100 „ —

Jngleichen vor ein Aniversarium zu Lanzen-
dorff . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 600 „ —

Mehr dahin eine Stifftung alß wochentlich
2 hl. Messen vor die ganze freundschafft zu lesen . „ 3000 „ —

Widerumben dahin vor ein Ewiges Liecht,
und wochentlich ein hl. Meß vor die Verd.
Fürstin . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . „ 1000 „ —

denen P.P. Augustinern zu Luggahauß
vor ein Aniversarium . . . . . . . . . . . . „ 1000 „ —

Aber dahin zu fortsezung ihres angefan-
genen Gebäuß . . . . . . . . . . . . . . . . „ 4000 „ —

denen P.P. Franciscanern zu Ybbß zu auf-
richtung einer Bruderschafft . . . . . . . . „ 4000 „ —

dem P. Francisco Cattia und P. Emerico Fendner . . „ 2000 „ —

denen 3 HH. gebrüedern Graf Joseph, Franz und
Antonj Esterhazi. NB . . . . . . . . . . . . „ 3000 „ —

Latus : 19000 fr. —

| | |
|---|---|
| Denen 3. Gräfl. H. Esterhazischen frauen Schwestern. | 300 fl. — |
| Item 3. Closterfrauen zu Eysenstatt | 150 — |
| Mehr der frauen Kattin zu Tuln | 400 — |
| dann aldaßig der Closterfrauen Josepha Aug-dingerin | 50 — |
| der frauen Sandorin und ihren H: Sohn | 1000 — |
| Herrn Stattpfarrer zu Eysenstatt von H: Messen | 200 — |
| Herrn Dr: Paur | 500 — |
| Herren Testaments Adiunctis als H. Dr: Paur und H. Wintowitsch | 1000 — |
| denen Closterfrauen Elisabethinerinen in Wienn | 500 — |
| der frauen Riedlin wegen Wimmerstorff | 4000 — |
| Vor aufricht- und Stifftung eines Jungfrauen Closters zu Stockerau, od an einem andern orth | 13000 — |
| vor d. Arme Spitall zu Stockerau | 1000 — |
| Einer gewissen Jungfrauen Eva | 2000 — |
| In d. H: Landt vor die ganze freundschafft wochentlich 2. H. Messen | 4000 — |
| der gnädigen frauen v: Tabernat | 400 — |
| denen PP. Capucinern in Wienn vor H: Messen | 200 |
| Ihr deren Jenigen, welche hiervon d. Interesse verlangen. | |

Latus fl. 28700 —

Summa fl. 47700 fl. —

| | |
|---|---|
| Zu bezallung dieser Schulden der 47700 f. ist in paaren geldt vorhanden . . . . . | 30000 fr. — |
| dann bey Ihro gnaden herrn Grafen Joseph v. Esterhazi . . . . | 11000 — |
| Item bey Ihro gnaden herrn Grafen Thoma Nadasti . . . . | 3500 — |
| Und bey den gnädigen H. Grafen Franz Khün . . . . | 1000 — |
| | 45500 fr. — |
| Bezaigt sich also, dass die Schulden, das oben specificirte noch vorhandene geldt übertreffen umb . . . . | 2200 — |
| Es ist zwar noch eine Prätension an den Gross: Fürsten Esterhazi von . . | 15000 — |
| Item bey der Ungar: Camer | 6000 — |
| Und der Garthen in der Leopold-Statt von 8. 9. biss . . | 10000 — |

P. Hochgeehrter Herr

Alldieweilen anheunt der Erste Termin der 500 fl bezahlt werden solle, ich aber mich dermahlen nicht kann, [illegible] weiter abgeführt werden solle, ich auch über diese 500 fl keinen Wechselbrief [illegible] von mir ausgestellt habe; so bitte zur Erhaltung unseres Credits dieses geld anheunt noch ausbezahlen lassen. Mich [illegible]

[illegible] 9. Xbr. 1760.

[illegible] v. [illegible]berger

Ich habe keine andere Münz als diese 125 ducaten und bitte weil der aggio zu [illegible] damit ich nicht zu kurz komme..